

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 22

1. August 1931

Nun gerade: Rationalisierung!

3

Rationalisierung
Wirtschaftskrisis
RKW.

Seit Jahr und Tag schüttet Deutschland, einem Sisyphus gleich,

Vertrauen über Vertrauen in das Danaidenfaß der Weltwirtschaft,

besser in ein Faß, das Nationen außerhalb Deutschlands anscheinend für den deutschen idealistischen Bedarf unter dem Begriff „Internationale Wirtschaft“ zusammengezimmert haben. Es sei dahingestellt, wer an diese internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit glaubt, man kann aber feststellen, daß jedenfalls Deutschland in der Verwirklichung dieses Glaubens einzig dasteht. Kein internationales Gremium, keine internationale Konferenz, in der nicht Deutschland irgendwie durch den Mund irgendeines seiner führenden Vertreter das sagt, was der Reichsbankpräsident Dr. Luther an dem in der deutschen Wirtschaftsgeschichte bisher einzig dastehenden 13. Juli 1931 beim Verlassen des Gebäudes der B.J.Z. sagte, daß das Problem, mit dem Deutschland heute ringe, kein deutsches, sondern

ein die ganze Menschheit tangierendes Problem sei.

An dieser Stelle wurde bereits kürzlich, — geschrieben lange vor dem Zusammenbruch der Danatbank und ihren zwangsläufigen Ausläufern —, hingewiesen auf die große Bedeutung der von der Wirtschaft übernommenen Ausfallbürgschaft für die deutsche Golddiskontbank. Wie sich inzwischen unserer Annahme entsprechend herausgestellt hat, ist auch diese Tat der wirtschaftlichen Selbsthilfe nur ein Schlag in das stürmisch absinkende Wasser des großen Danaidenfasses der internationalen Kreditwirtschaft gewesen, diese ultima ratio, diese letzte Reserve und letzter Appell an die Einsicht dessen, was man in Deutschland eben unter dem Begriff „Internationale Wirtschaft“ zusammenfaßt.

Wie erschütternd tief diese Einsicht ist, berichtete der „Petit Parisien“ anlässlich der Besprechung, die der deutsche Botschafter Dr. von Hoesch am 12. 7., abends um 10 Uhr, mit dem französischen Ministerpräsidenten gehabt hat:

„Der Ministerpräsident hat die Schilderung des Botschafters mit großer Teilnahme angehört. Er konnte dem Vertreter Deutschlands aber nicht verschweigen, daß es für die französische Regierung unter den auch für Frankreich sehr ernsten Verhältnissen schwierig sein werde, eine finanzielle Hilfe in dem für Deutschland notwendigen größeren Ausmaß zu leisten.“

Und der Verwaltungsrat der B.J.Z. unterstrich am 13. 7. kurz vor Mitternacht diese Fülle wirtschaftlicher Einsicht, wenn er im ersten Satze seines offiziellen Communiqués sagte:

„Der Verwaltungsrat hat von der Darstellung Kenntnis genommen, die der Präsident der Reichsbank, Dr. Luther, von der Situation in Deutschland und von der deutschen Wirtschafts- und Finanzlage gegeben hat, die trotz der durch Abzüge von in Deutschland angelegten kurzfristigen Kapitalien hervorgerufenen Krise befriedigend ist.“

Nimmt man diese beiden Verlautbarungen zusammen, dann sieht man, daß die weltwirtschaftlichen Zusammen-

hänge, die auch diese merkwürdigen Apostel der internationalen Wirtschaft nicht leugnen, für die anderen nur das Brett sind, auf der sich bewußt nationale Wirtschaften unter dem Schleier einer schönen Idee prostituieren. Der Geist der

Zusammenarbeit, die man seit Jahren vortäuscht,

um nur für sich Profite zu ergattern, erhielt einen unheilbar schweren Schlag, wie ihn schon einmal vor fast 2000 Jahren eine große Idee erhielt, als man ihr zurief:

„Der Du den Tempel Gottes zerbrichst, und bauest ihn in dreien Tagen, hilf Dir selber! Bist Du Gottes Sohn, so steige herab vom Kreuz!“

An diesem erkenntnisreichen 13. Juli übersandte mir das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit die Entschließung, die

10 Tage vorher auf der 2. Internationalen Diskussionskonferenz

des Internationalen Rationalisierungs-Institutes in Genf gefaßt wurde. Eine Entschließung von gut sechs Schreibmaschinenseiten Umfang, die 200 Vertreter industrieller und kaufmännischer Unternehmungen, zahlreicher Industrieverbände, wissenschaftlicher Forschungsstellen, technischer Institute und Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus 17 verschiedenen Ländern faßten. Nur schade, daß hinter dieser Entschließung und hinter dem Internationalen Rationalisierungs-Institut ebenso wenig eine Exekutivgewalt steht, wie hinter dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit.

Die in dieser Entschließung vorweg genommene Antwort an den französischen Ministerpräsidenten, Herrn Laval, und an den Verwaltungsrat der B.J.Z. beklagt, daß die Rationalisierung den Produzenten, den Arbeitnehmern und den Verbrauchern bislang nicht das erhoffte Optimum an Sicherheit und Stetigkeit gebracht habe, und daß einer der Gründe dieser Erscheinung ist — lassen wir die Entschließung selbst sprechen: —

„... die Depression auf Grund einer Vertrauenskrise, die durch Faktoren hervorgerufen ist, welche keinen ursächlichen Zusammenhang mit der Wirtschaft haben. Diese Faktoren bilden heute die ernsthaftesten Hindernisse für eine Wiederbelebung der Wirtschaft.“

Für den, der diesen diplomatisch ausgedrückten Wink, an dem fraglos auch französische Vertreter beteiligt sind, nicht versteht, nennt die Entschließung als ein Ergebnis der von der Diskussionskonferenz durchgeführten Prüfung an allererster Stelle folgendes:

„Zunächst erachten die Teilnehmer der Konferenz die Feststellung für wesentlich, daß die unnatürlich schlechte Lage der Weltwirtschaft hauptsächlich bedingt ist durch politische und soziale Wirren. Ihre Folgen sind Isolierung und Verelendung der breiten Massen der Verbraucher. Als weitere Folge zeigt sich ein allenthalben wachsender Egoismus sowie ein in allen Lagern und Parteien steigendes Mißtrauen, welches die internationalen Beziehungen kennzeichnet.“

Die Entschließung zieht die einzig richtige Folgerung aus dieser Feststellung, wenn sie ausdrücklich betont, es sei daher nicht gerechtfertigt, der Rationalisierung, das

heiße: der vernunftgemäßen Gestaltung der Wirtschaft — für die gegenwärtige mißliche Lage die Verantwortung aufzubürden. Rationalisierung sei ein Werkzeug und eine Methode zugleich. Soweit die Rationalisierung ein Werkzeug sei und lediglich als solches benutzt werde, könne sie dann zu Ungerechtigkeiten und falschen schädlichen Maßnahmen führen, wenn der Impuls oder ein Machtgefühl und nicht der kühl abwägende Verstand die Vorherrschaft haben.

Man muß sich klar machen, daß solche Gedanken ein immerhin autoritatives Gremium in dem Augenblick beschäftigten, in dem eine der größten tatsächlich weltweiten Katastrophen über die Wirtschaft hereinbrach, die die deutsche Wirtschaftsgeschichte überhaupt kennt, nicht ausgenommen die Inflation. Das Bedeutungsvolle an dieser Feststellung ist

die Konstellation des Augenblicks,

in dem diese Gedanken in Worte gefaßt wurden von einer Konferenz, an der Vertreter von Ländern teilnahmen, die gerade diesem grundsätzlichen Gedanken einer Besserung der Weltwirtschaftskrise „teilnahmenvoll“ ins Gesicht schlugen. Insofern ist die Entschliebung der 2. Internationalen Diskussions-Konferenz in Genf ein Vademecum für wildgewordene Politiker. Daran kann der nicht vorbeigehen, der sieht, wie nicht nur Geschichte, sondern Wirtschaftsgeschichte „von oben her“ gemacht wird. Er kann deshalb nicht daran vorbeigehen, weil sich die katastrophalen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit,

wie man nun allmählich auch an den führenden Stellen einsehen könnte, bis ins letzte, gesichertste Glied des Wirtschaftskörpers rächend fortpflanzen.

Auch diesen Gedanken bringt die Entschliebung der Diskussions-Konferenz richtig zum Ausdruck, wenn sie sich im einzelnen mit der Frage der Überproduktion, der Arbeitslosigkeit, der Mechanisierung (hier hätte sie besser „Menschenpflege“ gesagt) befaßt. Sie geht also von dem großen Wirtschaftskörper aus über den Markt, über die Unternehmung bis zum einzelnen arbeitenden Menschen.

Die Mängel und Schäden der Überproduktion will sie durch Geltendmachung folgender Überlegungen beseitigen:

1. Ausdehnung der Rationalisierung auf die organisatorische Gestaltung jedes Produktionszweiges zunächst in nationalen Gebundenheiten und alsdann international,
2. planmäßige Rationalisierung einerseits der Verteilung, die dadurch sicherer, rascher und weniger kostspielig gestaltet würde, andererseits des Verbrauches, der durch das Angebot besserer und billigerer Erzeugnisse belebt würde.

Es wird darum empfohlen:

- a) planmäßiger Ausbau der Beziehungen und des Erfahrungsaustausches zwischen den Produzenten jeden Gewerbezweiges, wie auch der Landwirtschaft, zunächst in den nationalen Gebundenheiten und alsdann international zum Zwecke einer Steuerung der Überproduktion und des unwirtschaftlichen Wettbewerbs;
- b) wissenschaftliche Forschungsarbeit, aufgebaut auf nationalen und alsdann internationalen Unterlagen zum Zwecke der Ermittlung von rationellen Verfahren der Verteilung, wie auch der schnellen gegenseitigen Information;
- c) Steigerung des Verbrauches durch Stärkung der Kaufkraft, herrührend aus Senkung der Selbstkosten und der Verkaufspreise, um durch allgemeine Hebung des Lebensstandards eine Aufnahme der Konsumgüter zu schaffen.

Bis auf den Punkt Ziffer 2c kann man der Entschliebung zustimmen. Auch der Gesichtspunkt unter Ziffer 2c ist eine absolute Selbstverständlichkeit, die ja seit langer Zeit in gewissen Regierungsprogrammen eine Rolle spielt. Wie es mit dem Erfolge aussieht, darüber ist im letzten „Börsenbarometer“ eine kurze Zahlennotiz veröffentlicht worden. Wen kann es wundern, wenn wir deshalb ein dickes Fragezeichen hinter die nun doch zu erwartenden Taten machen. Und wo waren die deutschen Vertreter, die ihre Erfahrung auf diesem „aktuellen Gebiete“ zum Besten geben? Wo —?

Bei der Besprechung der Arbeitslosigkeit bewegt sich die Entschliebung im wesentlichen in den bekannten Gedankengängen der Denkschriften des Ausschusses um den früheren Reichsarbeitsminister Braun (Kurzarbeit usw.). Unverständlich ist es, wie

gerade die deutschen Vertreter den folgenden Satz der Entschliebung haben unterschreiben können:

„Die Arbeitslosen sollten bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse entweder durch die Berufsverbände oder seitens der öffentlichen Hand die zu ihrem Existenzminimum notwendigen Unterstützungen erhalten.“

Gewiß sollen sie Unterstützungen erhalten.

Aber im Zeichen der Notverordnungen und insbesondere der finanziellen Lage der Arbeitslosenversicherung sind derartige „Empfehlungen“ doch nichts weiter als ein Spiel mit Worten.

Zur Frage der Mechanisierung stellt die Entschliebung fest, daß sie das nachgeordnete Personal von ermüdender und unangenehmer Arbeit im weiten Ausmaße befreit „und“ ihm auch größeren Gesundheitschutz „gewährleistet“ habe. Trifft dies nur in ganz beschränktem Ausmaße zu, so muß glattweg bestritten werden, daß, wie die Entschliebung sagt, „durch eine richtigere Auswahl der Menschen sich eine bessere Aufstiegsmöglichkeit für den Einzelnen ergeben habe.“ Die 200 Vertreter von den 17 verschiedenen Ländern sollten sich einmal in die Kontore und die Werkstätten begeben und die Arbeitnehmer nach der Wahrheit dieses Satzes befragen. Sie würden ihr blaues Wunder erleben.

Außerdem ist es schleierhaft, wie man im Zeichen der Mechanisierung und Arbeitsteilung „den Arbeitnehmer zu einer wachsenden Mitarbeit“ heranziehen will, indem man „die Fachkenntnisse und die persönliche Initiative“ des „Einzelnen“ fördert. Gerade die weitgehende Arbeitsteilung hat doch dazu geführt, daß die an sich vorwärtstrebenden Angestellten, man kann es immer wieder hören, in den Verzweiflungsruf ausbrechen: Was nützt mir meine Vorbildung, meine Kenntnisse und mein Können!

Sie nützen ihm auch tatsächlich nichts. Hunderttausende tüchtiger Menschen, die ihr ganzes Leben lang ihre freien Stunden für ihre Weiterbildung geopfert haben, liegen heute brotlos auf der Straße. Es ist ein gefährliches und unwirtschaftliches Unterfangen, jemand dazu zu veranlassen, Kapital in ein der Sachlage nach zweckloses Unternehmen zu stecken. Mehr Verantwortungsgefühl wäre besser.

Im Grundsätzlichen muß man der Entschliebung aber zustimmen, daß die Arbeitslosigkeit, die durch Rationalisierung hervorgerufen wird, nur ein geringer Bruchteil der Gesamtarbeitslosigkeit ist, und daß „auf lange Sicht die durch Rationalisierung freigesetzten Arbeitskräfte durch Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten kompensiert werden können“.

Zur Behebung der Unausgeglichenheit der Wirtschaft wird wieder der sich tatsächlich als fruchtbar erweisende Erfahrungsaustausch, über den hier schon häufiger berichtet wurde, empfohlen, und der Ausbau der Rationalisierungsarbeit auf die kommerzielle Rationalisierung ganzer Branchen in bewußter Wahrnehmung der engeren Gemeinschaftsinteressen, sowie auf die volkswirtschaftliche Rationalisierung der nationalen und internationalen Wirtschaft. Gerade für eine vernunftgemäße Gestaltung der nationalen und internationalen Wirtschaft müsse mehr denn je der Boden bereitet werden. (Ja, ja!)

Mit diesem Gesichtspunkt kehrt die Entschliebung zu dem eigentlichen Angelpunkt des ganzen Problems zurück, sobald man die Verwirklichung ins Auge faßt. Der Ausgangspunkt dieser Verwirklichung wird immer der sein müssen, die Wirtschaft von Faktoren zu befreien, die, wie die Entschliebung so schön sagt, „keinen ursächlichen Zusammenhang mit der Wirtschaft haben“ (vgl. die Einleitung dieses Aufsatzes).

Es kann aber zum Schluß nicht vorbeigegangen werden an einem der treffendsten Sätze, die diese Entschliebung geprägt hat, einem Satz, der das ganze Problem an dem Punkt zusammenfaßt, von dem aus sich von vornherein das Bild der Verwirklichung sämtlicher anderen Gesichtspunkte gestaltet:

„In diesem Zusammenhang verweist die Konferenz auf die Begriffsbestimmung der Rationalisierung durch die internationale Wirtschaftskonferenz von 1927 und stellt fest, daß die Rationalisierung an sich

nicht ein „unfehlbares Allheilmittel“ bildet, sondern daß die Rationalisierung nur in dem Maß an Wert gewinnt, als die verantwortlichen Personen die entsprechenden Fähigkeiten besitzen und ihr Tun von wirtschaftlicher Vernunft leiten lassen.“

Die mit diesem Satz angeschnittene

Führerfrage ist das Kernproblem der Rationalisierung überhaupt,

sie ist aber auch das Kernproblem der Wirtschaftskrise des Jahres 1931. Wenn an dieser Stelle immer wieder zunächst „die Rationalisierung des Geistes“ gefordert worden ist, so hat diese, mit der sich die zweite Internationale Diskussionskonferenz in Genf nicht offen befaßt hat, mit der Führerfrage anzufangen. Hierzu eine Illustration aus dem unverdächtigen Berliner Tageblatt:

„Zweifelloso ist der obersten Leitung der Danatbank die verbrecherische Finanzwirtschaft dieses feudalen Bremer Konzerns (gemeint ist „Nordwolle“), die Zusammensetzung seiner in- und ausländischen Schulden viel zu spät bekannt geworden. Aber dieser mangelnde Einblick offenbart aufs neue zwei Schwächen der deutschen Großwirtschaft, einmal die viel zu weitgehende Verschachtelung, die den Einblick in die Interna verhinderte, und zweitens die Unfähigkeit des heutigen Aufsichtsratsystems, die Gesellschaften in genügendem Maße zu überwachen.“

In diesen wenigen Zeilen Dutzende von Anregungen. Man schlage jede Zeitung auf und die Mängel fallen wie eine Hydra über den Leser her. Mit dem Grundsatz:

Eine Krähe hackt der anderen nicht die Augen aus, dessen Verwirklichung wir tagtäglich erleben, ist es hier nicht getan.

Entschließungen mögen gut sein, Gedanken sind es zuweilen, Worte sind es fast nie. Wir sind für radikale Rationalisierung in diesem Sinne und wiederholen unsere nun bald uralte Forderung: Gebt den Einsichtigen Exekutivgewalt!

Der offizielle Träger der Rationalisierungsbewegung in Deutschland

ist das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, das im Juni ds. Js. 10 Jahre bestand. Gerade im Augenblick

dieses „Jubiläums“ besteht der geringste Anlaß zu jubelieren. Denn nach einer Mitteilung, die der Presse aus Anlaß der Vorlegung des Jahresberichtes 1930 des RKW. gemacht wurde, hat der Vorstand des RKW. den Beschluß gefaßt, das RKW. zu liquidieren, falls nicht ein Vielfaches der für 1931 bewilligten Mittel schnellstens nachbewilligt werde. Man muß hier wissen, daß das Reich seit dem Herbst 1925 dem RKW. laufend öffentliche Mittel für seine Aufgaben zur Verfügung stellte. Bisher betrug die zur Verfügung gestellte Summe 6,5 Millionen Reichsmark. Das Reich hat es also bis dahin für richtig gehalten, dem RKW. durchschnittlich jährlich 1,5 Millionen RM. zur Verfügung zu stellen. Wenn man weiß, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, bis das Reich sich hierzu entschloß — einen Hinweis gibt insofern die Tatsache, daß es erstmalig nach 5 Jahren des RKW. geschah — dann wird man davon überzeugt sein, daß hierin das unbedingte Anerkenntnis der Wichtigkeit der Aufgaben des RKW. gegenüber der Öffentlichkeit seitens des Reiches liegt. Um so erstaunlicher ist es, daß das Reich für das Jahr 1931 nur einen Zuschuß von RM. 120 000.— bewilligte. Für jeden, der die Augen offen hält, ist es ersichtlich, daß diese Beschränkung der Mittel nicht allein auf die Finanznot des Reiches zurückzuführen ist. Denn gerade die Arbeit an der Entwicklung höchster Wirtschaftlichkeit ist ja das Moment, an dem das Reich, wie es in den früheren Jahren selbst anerkannt hat, „zur Sicherung und Förderung der Wirtschaft“ im Zeichen des Schreies nach Kapitalbildung, Preisabbau und Arbeitsförderung das allergrößte Interesse haben muß.

Mit der rigorosen Drosselung der Zuschüsse wird mittelbar gezeigt, daß Ansichten wandelbar sind, aber auch, daß selbst an den führenden Stellen die irrtümliche Auffassung der Folgen der Rationalisierungsarbeit nicht vorbegegangen ist, sich im Gegenteil ganz hübsch bestätigt zu haben scheint. Die politischen Hintergründe

(Forts. Seite 340.)

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 22
1. August 1931



11 B | Bürgerl. Recht
Auskunftswesen
Gefälligkeits-Auskünfte

„Wir geben die Auskunft streng vertraulich!“

Ueber Gefälligkeitsauskünfte im Lichte der neueren Rechtsprechung und die Haftung des Auskunftgebers bei Kreditanfragen.

Tagtäglich laufen bei dem Kaufmann Anfragen von bekannten oder unbekanntem Firmen ein, die Auskunft über einen Kunden oder über eine ihm sonst bekannte Person wünschen. Meistens interessiert sich der Anfragende für die Vermögensverhältnisse, Kreditwürdigkeit, Charaktereigenschaften u. dgl. des zu Beurteilenden. Es ist nun allgemein üblich, daß der Anfragende den Befragten im voraus jeder Haftung entbindet und daß der Auskunftgeber seine Aufschlüsse unter der ausdrücklichen Bedingung: „ohne jedes Obligo“ erteilt. In letzter Zeit wird in der Geschäftswelt, insbesondere bei Banken, **der Auskunft folgende Klausel vorausgeschickt,** die mitunter auch einem Umschlag aufgedruckt ist, in die die betr. Auskunft verschlossen ist:

Wir geben die nachstehende Auskunft streng vertraulich und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß wir mit deren Erteilung für den Inhalt keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, so bitten wir Sie, von der Auskunft keinen Gebrauch zu machen, sondern uns dieselbe zurückzusenden, ohne davon Kenntnis zu nehmen. Ueber uns nach Erteilung dieser Auskunft, die auf den bei unserem Archiv eingelaufenen Informationen beruht, bekannt werdende Veränderungen in den Verhältnissen der Firma berichten wir nur auf Grund neuer Anfrage.

Veranlaßt wurde diese Fassung durch verschiedene neuere Urteile, welche den Auskunftgeber für falsche Meldungen haftbar machten. Schließt nun diese oder

eine ähnliche Klausel jede Verantwortlichkeit des Auskunftgebers aus? Diese Frage ist

mit einem glatten Nein
zu beantworten.

Die Grundlage für derartige Haftungsansprüche bildet das BGB. mit nachstehenden Bestimmungen:

Wer einem andern einen Rat oder eine Empfehlung erteilt, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nicht verpflichtet, sofern sich nicht eine Verantwortlichkeit aus einem Vertragsverhältnis oder aus einer unerlaubten Handlung ergibt (§ 676).

Bei vertraglicher Haftung sind sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit zu vertreten; Vorsatz kann im voraus nicht erlassen werden (§ 276). Das Verschulden von Personen, deren man sich im Geschäftsverkehr bedient, ist genau so zu verantworten wie eigenes Verschulden, jedoch kann keine Haftung geltend gemacht werden, wenn der Anfragende den Befragten im voraus des Obligos entbindet (§ 278).

Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise (unerlaubte Handlung) einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet (§ 826).

Für den auf solche Weise von einem Angestellten verursachten Schaden haftet der Inhaber nur dann, wenn er bei der Auswahl der bestellten Person die erforderliche Sorgfalt vermissen ließ, oder wenn der Schaden dessen ungeachtet entstanden wäre (§ 831).

Zusammengefaßt ergibt sich demnach folgendes: Von maßgebender Bedeutung ist, ob die Voraussetzungen eines Vertragsverhältnisses gegeben sind oder nicht. Ersteres wäre der Fall, wenn die Auskunft gegen Bezahlung unter

schimmern auch hier unerträglich hindurch, wie sie es immer mehr auf allen Gebieten tun, die in Wahrheit von Politik so weit entfernt sind wie der Mars von der Erde.

Man kann die frühere Leitung des RKW. von der Verantwortung für diese Restriktionspolitik des Reiches nicht freisprechen. Auf der einen Seite hat sie es übersehen, daß es Rationalisierungsfragen von außerordentlich weitgehender Bedeutung auch außerhalb der technischen Rationalisierung um jeden Preis gibt, sie hat es weiter aber auch nicht verstanden, die Maßnahmen zu treffen, die die Praxis unmittelbar mitreißen mußten. Man ist insofern ein ganz schönes Stück in die Fehl-rationalisierung hineingesegelt, und es erhebt sich die Frage, ob nicht die neue Leitung zu spät an die Spitze dieser Einrichtung gestellt wurde.

Wie der Jahresbericht 1930 des RKW. in seiner Ausführlichkeit nachweist, hat es nicht am Tempo der Arbeit gemangelt, es hat aber daran gefehlt, praktisch rechtzeitig zu erkennen, wohin das noch größere Tempo führen mußte, das die

Nachbet-Rationalisierung der Wirtschaft unter dem Protektorat Amerikas

nach Voraussage ein wenig einsichtigerer Kreise tatsächlich noch weit in das Jahr 1930 hinein bevorzugt hat. Die frühere Leitung des RKW. hat weiter übersehen, daß die betriebswissenschaftliche Dogmatik, die sich im gleichen Tempo entwickelte, doch zu theoretischen Phantasieen führt, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht standzuhalten vermögen, auch wenn man davon absieht, daß man sogar von einer theoretischen Verbürokratisierung der wirtschaftlichen Rationalisierung sprechen konnte und kann.

Seitdem die neue Leitung des RKW. an die Arbeit ging, hat sich hier manches in der grundsätzlichen Auffassung wesentlich geändert, man braucht hier bloß an die beiden Gesichtspunkte der kommerziellen und volkswirtschaftlichen Rationalisierung zu denken, die in den

vertragsgemäßen Umständen oder auf Grund einer laufenden Bankverbindung erteilt wird. Für die zuletzt genannte Möglichkeit ist die Reichsgerichtsentscheidung vom 22. X. 29 („Bl. f. Genossenschaftswesen“ S. 807, 1929) von Interesse; bemerkenswert ist die Tatsache, daß hier der höchste Gerichtshof

die Haftung des Auskunftgebers bejaht,

weil eine Sparkasse einem ihrer Kunden eine unrichtige Auskunft gegeben hatte. Für diese Entscheidung war die Feststellung maßgebend, daß die Erteilung von Auskünften mit zum Geschäftskreis der betr. Sparkasse gehört, und daß somit die Auskunft als auf Grund eines Vertragsverhältnisses erteilt zu betrachten sei.

Für reine Gefälligkeitsauskünfte schalten jedoch vorerwähnte Möglichkeiten der vertraglichen Haftung aus. Dennoch ist es in vielen Fällen möglich, daß

der Auskunftgeber zur Haftung verurteilt

wird, wenn es dem Kläger gelingt, dem Auskunftgeber einen Verstoß gegen die guten Sitten nachzuweisen.

Bei Beurteilung der letzteren Frage nehmen die Gerichte oftmals recht weitgehend Stellung. Es ist keineswegs nötig, daß bei Erteilung die Absicht leitend war, dem Anfragenden einen Schaden zuzufügen; schon die Tatsache, daß der Auskunftgeber einen Dritten zum Abschluß eines Geschäfts *er m u n t e r t*, ohne ihn über die vielleicht bedenkliche Vermögenslage aufzuklären, kann eine Haftungs-Bejahung zur Folge haben. Außerdem wäre darauf hinzuweisen, daß ein Verschweigen von Sicherheiten, selbst wenn diese nur versprochen, also noch gar nicht in den Besitz des Auskunftgebers übergegangen waren, schon die Wirkung haben kann, daß der Auskunftgeber zum Schadenersatz verurteilt wird.

Kann der durch die Auskunft Geschädigte in irgendeiner Form den Nachweis erbringen, daß die Schilderung der Vermögensverhältnisse oder die Kreditbefürwortung wissentlich falsch erteilt ist, so dürfte dies im allgemeinen hinreichen, um einen entsprechenden Klageantrag erfolgreich zu stützen.

Vordergrund der Diskussion gestellt worden sind. Wenn es hier bisher über die Diskussion nicht hinausgekommen ist, so liegt das an der an dieser Stelle immer wieder beklagten Tatsache, daß das RKW. über einen Aktionsradius der eigenen praktischen Ausführung und tätigen Beeinflussung noch immer nicht verfügt.

Als die Schildbürger einmal

die Kälte in ihrer Stadt besonders schmerzlich empfanden, zogen sie einen dicken Strick um das städtische Weichbild und der Magistrat unter Führung des Bürgermeisters begab sich eines Tages an die „bestrickte Grenze“, steckte seinen Finger darüber hinaus und sagte: „Huuuu, da d u s s e is kalt.“ Der Vergleich ist deutlich, soll aber hier lediglich unterstreichen, daß gerade das Reich die Stelle ist, die dafür zu sorgen hat, daß der gute Kern des RKW. und seiner Tätigkeit Frucht tragen kann. Die Liquidierung einer Einrichtung, die gerade jetzt von größter praktischer Bedeutung werden könnte, wenn man ihr eine praktische Basis und Handhabe gäbe, wäre eine öffentliche Torheit, für die ausschließlich das Reich die Verantwortung tragen müßte, da es im Begriff ist, dem RKW. die Hände endgültig zu binden und den privaten Profiteliquen neue Perspektiven zu eröffnen.

An dieser Stelle wurde wiederholt eine Angliederung des RKW. an den Bereich des Reichsparkommissars empfohlen, womit der Anfang geschaffen würde zu der oben bereits angedeuteten notwendigen Exekutivgewalt.

Warum wird dieser Weg nicht gegangen ?

Die Geschichte der letzten Jahre ist an Kurzsichtigkeiten so reich, daß es vermieden werden sollte, durch Unterlassungen und Unterbindungen hier einen Fehler zu begehen, der unmittelbar wirtschaftsschädigend ist. Hier muß es endlich einmal heißen: **M i t d e m K o p f d u r c h d i e W a n d !**

Carl F l u h m e.

Beachtlich ist die Tatsache, daß das Verschweigen von Umständen, die für die Kreditbeurteilung wesentlich sind, gleichgestellt wird mit irreführenden Angaben. Weiter ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, daß der Lauf der geschäftlichen Ereignisse oftmals dem Auskunftempfänger Material in die Hände spielt, das vielleicht recht harmloser Natur ist, jedoch für die Frage der Aufrichtigkeit einer Auskunft dem Erteilenden u. U. verhängnisvoll werden kann.

Von den vielen Möglichkeiten seien nur folgende herausgegriffen: verlangte Wechselprolongationen, abgelehnte Aufträge wegen zu hohen Obligos, begehrte Sicherstellung, ungünstige Äußerungen über den Inredestehenden einem Dritten gegenüber u. dgl., sofern eine ähnliche Begebenheit zeitlich vor oder während der Auskunfterteilung nachgewiesen werden kann. Selbstverständlich sind in jedem Fall die Verhältnisse verschiedenartig gelagert, jedoch ergeben sich oftmals dort

Konflikte, wo man sie am wenigsten vermutet.

Aus Vorstehendem geht hervor, daß weder die weitestgehende Vorbehaltsklausel noch die von dem Anfragenden zugesicherte Entlastung einen wirksamen Schutz vor weiterer Rechtsverfolgung bietet, und daß sogar bei Vorhandensein der beiderseitigen Haftungsablehnung bzw. -verzichtleistung Haftungsprozesse gegen den Auskunftgeber erfolgreich durchgeführt werden können.

Diese Stellungnahme der Gerichte ist im allgemeinen zu begrüßen, da sie dem Schutz von Treu und Glauben dienen und unlautere Machenschaften unterbinden will. Allerdings werden, wie bei allen Entscheidungen, auch Fälle vorkommen, die für den Betroffenen eine unverdiente Härte darstellen. Aus diesem Grunde muß der Auskunftgeber sich der möglichen Folgen einer Gefälligkeitsauskunft voll bewußt sein; er wird die Frage zu prüfen haben, ob er wegen des hohen Risikos Auskünfte überhaupt noch gibt oder von deren Erteilung lieber allgemein Abstand nimmt.

Willy S c h w o r m.



Die Immobilien- und Mobilien-Kartei einer Bade- und Brunnendirektion

Der Sachverhalt.

Der umfangreiche Grund- und Gebäudebesitz des preußischen Staates in Bad Ems, mit reichlichem und mannigfaltigem Inventar,

wird von der Staatl. Bade- und Brunnendirektion (Landwirtschaftsministerium) verwaltet. Es sind, im Rahmen der kameralistischen Buchführung, ein Immobilienbuch und ein Mobilienbuch vorhanden, die infolge ihres großen Umfangs und der Art ihrer Anlage unübersichtlich und umständlich zu handhaben sind und die zweimal jährlich stattfindende Bestandsaufnahme besonders dadurch erschweren, daß die Mobilien innerhalb der einzelnen Betriebsabteilungen nur nach Arten aufgezeichnet sind.

Die Aufgabe.

Der Immobilien- und Mobilien-Besitz ist so aufzuzeichnen, daß er nach örtlichen, sachlichen und zeitlichen Gesichtspunkten leicht zu übersehen

ist, daß die halbjährliche Bestandsaufnahme den Vorstehern der einzelnen Betriebsabteilungen erleichtert wird, daß die Zugehörigkeit der einzelnen Gegenstände zu den einzelnen Betriebsabteilungen:

Verpachtete Betriebe	(mit dem Symbol „BP“),
Inhalationsbetriebe	(„ „ „ „ „BJ“),
Badebetrieb	(„ „ „ „ „BB“),
Trinkbetrieb	(„ „ „ „ „BT“),
Untersuchungsanstalt	(„ „ „ „ „BU“),
Veranstaltungsbetrieb	(„ „ „ „ „BV“),
K u r betrieb	(mit dem Symbol „B“),
Brunnenversand	(„ „ „ „ „A“),
Pastillenfabrik	(„ „ „ „ „C“)

ohne weiteres ersichtlich ist und dementsprechend auch für die monatlichen Zwischenbilanzen die Abschreibungen berechnet werden können. Für die Bearbeitung der Steuerangelegenheiten ist ferner die Aufzeichnung der Daten und Steuerwerte der einzelnen Grundstücke erwünscht.

Zu verarbeiten sind folgende Grundstücke:

1. Verwaltungsgebäude „Haus Sonne“,
2. Hotel „Staatl. Kurhaus“,
3. „ „ „Römerbad“,
4. „ „ „Vier Jahreszeiten“ und „Europäischer Hof“,
5. „ „ „Steinernes Haus“,
6. Genesungsheim für Gelehrte und Künstler,
7. Gasthaus „Schöne Aussicht“,
8. Wohn- und Geschäftshaus „Nassauer Hof“,
9. Badehaus „Europäischer Hof“,

10. Badehaus „Vier Türme“,
11. Kurmittelhaus,
12. Kursaalgebäude mit Kurtheater,
13. Wohnhaus „Villa Friede“,
14. Wohnhaus „Villa Hortensia“,
15. Lager-, Füll- und Versandhalle,
16. Pastillenfabrik,
17. Quellenturm,
18. Kurgärtnerei,
19. Tennisplätze,
20. Unbebaute Grundstücke.

Die Kartei.

Der Übersichtlichkeit und leichten Handhabung wegen kam etwas anderes als eine Kartei nicht in Frage. Von den einschlägigen Fabriken waren vorgedruckte Karten nicht zu bekommen, sie wurden daher nach eigenem Entwurf von einer ortsansässigen Druckerei hergestellt, wobei auf größte Einfachheit und Vermeidung jeglicher Überlastung mit komplizierenden Rubriken Wert gelegt wurde (Format: 275 mm breit, 195 mm hoch).

Die Immobilien.

Für jedes der oben genannten zwanzig Grundstücke wurde zunächst

eine weiße „Registerkarte“

angelegt, auf deren Tab das Grundstück bezeichnet ist, also z. B. „Kurmittelhaus“.

Dahinter steht die grüne „Immobilien-Leitkarte“, auf der die einzelnen Immobilien-Arten und die Nummer ihrer Karte aufgeführt sind; die Einteilung hat sich hierbei vorläufig nach der für die Bilanzen geltenden Vorschrift gerichtet. Der Tab trägt die Bezeichnung „Immobilien“.

Die Karte „Grundstücke“

enthält folgende Eintragungen: Straßenbezeichnung bzw. Gemarkung und Flurname, Artikel-Nummer der Grundsteuermutterrolle, Grundbuch-Band und -Blatt, Kartenblatt-Nummer, Parzellen-Nummer, Flächeninhalt, städtischer Grundsteuerwert, staatlicher Grundvermögensteuerwert, Einheitswert, Feuerversicherungswert und den Buchwert, der in der Betragespalte ausgeworfen wird. Für jedes Grundstück liegt die Katasterhandzeichnung als Beleg bei den Akten.

Die Karte „Gebäude und Gebäudeteile“

ist an Hand der vom Preuß. Hochbauamt angefertigten Baubestandsbücher unter Zuhilfenahme der Feuerversicherungspolice angelegt (Abb. 1).¹⁾

¹⁾ Die schrägen Striche auf den abgebildeten Karten deuten lediglich die hier fortgelassenen Eintragungen an.

KURMITTELHAUS, GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE					
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag RM.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag RM.
1	Vestibül, 1. 8,4, t. 3,6	2 375.—			
2	Eckbau 1, 8,2, 8,2	8 040.—			
3	„ 2, 8,2, 8,2	8 040.—			
4	„ 3, 8,2, 8,2	8 040.—			
5	„ 4, 8,2, 8,2	8 040.—			
6	Frontbau, 28,3, 7,4	24 560.—			
7	„ „ 2 x 7,65, 7,4	14 410.—			
8	Östl. Seitenbau, 17,9, 7,4	15 180.—			
9	Anbau, 12,3, 4,-	5 500.—			
Buchwert I. 4. 30		157 600.—			

Abb. 1.

Mobilien

Raum	Karte Nr.	Raum	Karte Nr.	Raum	Karte Nr.
Büro des Bademeisters	B 1	Warteraum v. d. Pu. K.	J 63		
Warteraum	B 2	Pneumat. Kammer I	J 64		
Ruherraum	B 3	" " II	J 55		
Badezelle 1	B 4				
" 2	B 5				
" 3	B 6				
Badezelle 43	B 48	Garderobe	J 70		
Fangozelle 1	B 50	Personalraum	J 71		
		Wäscheraum	J 72		

Abb. 2.

BÜRO DES BADEMEISTERS												B 1	
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bestand 1. 4. 30		Abgang 1930		Abschr. 1930		Zugang 1930		Bestand 1. 4. 31.		Abgang 1931	
		Anz.	RM.	Anz.	RM.	%	RM.	Anz.	RM.	Anz.	RM.	Anz.	RM.
1	Fernsprechanlage							1	322.—	1	322.—		
2	Schrank mit Vorhang	1	7.56			15	1.06			1	6.50		
3	Wiener Stühle	3	1.44			15	— .24			3	1.20		
4	Tische mit Schublade	3	60.—			15	9.—			3	51.—		
5	Schreibtisch							1	5.—	1	5.—		
6	Vorordner	2	34.—	1	17.—	15	2.50			1	14.50		
		173.93		17.—		24.43		328.—		465.50			

Abb. 3.

Die übrigen Immobilien-Karten

„Maschinen und maschinelle Anlagen“, „Badeeinrichtungen und Inhalationen“, „Leitungen und Installationen“ sind teils an Hand der Baubestandsbücher, teils auf Grund der Bestandsaufnahmen ausgefüllt. Abgesehen von der Leitkarte haben die Immobilien-Karten keinen Tab.

Die Immobilien-Karten werden staffelförmig geführt, d. h. der bei der Einrichtung der Karten vorhandene Bestand wird untereinander eingetragen, Zugänge, Abgänge und Abschreibungen werden einzeln darunter aufgeführt und, wie bei einer Zinsstaffel, addiert bzw. subtrahiert.

Die Mobilien.

Die Mobilien-Karten

sind gelb; auch sie haben, abgesehen von der Leitkarte, keine Tabs. Die Mobilien-Karten sind (die Reihenfolge bezeichnet den Arbeitsablauf und die Wichtigkeit der Einteilungsarten) 1. nach dem örtlichen, 2. nach dem sachlichen, 3. nach dem zeitlichen Prinzip eingerichtet.

Auf der „Mobilien-Leitkarte“ (Abb. 2)

sind die einzelnen Räume in der Reihenfolge aufgeführt, wie man sie bei einem Gang durch das betreffende Gebäude antrifft; die den Raum-Namen beigefügten Buchstaben bezeichnen die oben genannten Symbole der Betriebsabteilungen, die Ziffern die Nummern der Mobilien-Karte.

Die „Mobilien-Karte“

enthält, mit laufender Numerierung, die genaue Bezeichnung der einzelnen, in dem betreffenden Raume vorhandenen Gegenstände, die untereinander eingetragen werden, sowie neben einander die Rubriken „Bestand, Abgang, Abschreibung, Zugang“ mit Raum für die Eintragung der Daten bzw. des Geschäftsjahres, und mit Unter-Rubriken für die Stückzahl, den Prozentsatz der Abschreibungen und den Betrag. Die Rubriken laufen auf der Rückseite weiter und werden, wenn diese (nach einigen Jahren) ausgefüllt ist,

auf einer „Mobilien-Ergänzungskarte“ fortgesetzt, so daß die Kartei für unbegrenzte Zeit zu verwenden ist.

Auf den Rückseiten der Mobilien-Karten und auf den Mobilien-Ergänzungskarten werden die Gegenstände nicht nochmals mit der genauen Bezeichnung aufgeführt, sondern lediglich mit den laufenden Nummern.

Wie die Kartei angewendet wird.

Die Kartei gibt die Möglichkeit, jederzeit den genauen Stand des Inventars und seiner einzelnen Gegenstände sowie ihren Buchwert festzustellen, ebenso die für den Grundbesitz wichtigen Daten.

Für die halbjährlichen Bestandsaufnahmen

sind an Hand der Kartei Listen des Inventars aufgestellt, die nur Spalten für die Stückzahl (an den Stichtagen) enthalten. Die Vorsteher der einzelnen Betriebsabteilungen tragen an den Stichtagen (d. h. am 31. März für den Jahresabschluß, und am 31. Oktober, weil am 30. September Arbeitsüberlastung wegen Beendigung der Hauptkurzeit vorliegt) die vorhandenen Gegenstände ein und bescheinigen ihre Richtigkeit. Gerade hierfür hat sich die Einteilung nach dem örtlichen Prinzip sehr bewährt, da die Abteilungsvorsteher, die Versorgungsanwärter sind oder doch während des Krieges gedient haben, vom Militär her an diese Einteilung gewöhnt sind.

Für die Gebäude 2., 3., 4., 5., 6. der obigen Liste wird nur je eine Mobilien-Karte geführt, da es sich um verpachtete Betriebe handelt, für deren Inventar der Pächter haftet; Zugänge, Abgänge und Abschreibungen werden nur summarisch eingesetzt.

Für die Jahresbilanz

werden die einzelnen Karten — auch wenn für einen Raum mehrere Karten vorhanden sind — aufaddiert und mit ihrer Nummer in eine Liste eingetragen, um den Gesamtbetrag der Zugänge, Abgänge und Abschreibungen sowie ihre Verteilung auf die oben genannten Betriebsabteilungen zu ermitteln.

Die Kartei enthält zurzeit rd. 90 Immobilien-Karten und rd. 600 Mobilien-Karten.

Dr. Karl Schütt, Staatl. Bade- u. Brunnendirektion, Bad Ems.



Der Arbeitgeber als unfreiwilliger, kostenbeschwerter Steuerbeamter, anlässlich der Einführung der Ledigensteuer — Bürgersteuer — Krisen- lohnsteuer

Es ist an dieser Stelle schon mitgeteilt worden, daß aus der Einführung der Ledigen-, Bürger- und Krisenlohnsteuer dem Arbeitgeber wieder Pflichten entstehen, die mit Geschäftskosten verknüpft sind. Zur Einschränkung der Unkosten ist es daher erforderlich, einerseits Maßnahmen für die einfachste Form der Abrechnung zu treffen; andererseits dürfen die Arbeitgeber keine Gelegenheit zu Beanstandungen seitens des Finanzamtes (betr. Ledigensteuer und Krisenlohnsteuer) und seitens der Steuerverwaltung der Gemeinden (betr. Bürgersteuer) geben.

Die nachstehenden Ratschläge stammen aus der Praxis der Lohnabrechnung eines größeren Werkes.

Schlüsselzahlen verwenden.

Ledigensteuer und Krisenlohnsteuer sind „Zuschläge zur Lohnsteuer“. Wer keine Lohnsteuer zu zahlen hat, ist von diesen „Zuschlägen“ befreit. Zur Vereinfachung der Feststellung dieser Steuern sowohl als auch der Lohnsteuer ist zunächst erforderlich, den Familienstand lt. Steuerkarte durch eine Zahl (Schlüsselzahl) wie folgt festzuhalten:

Schlüsselzahl 0 = „Ledige“ mit Zuschlag; das sind

- a) unverheiratete Personen,
- b) verwitwete oder geschiedene Personen, sofern aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen.

Schlüsselzahl 1 = „Ledige“ ohne Zuschlag; das sind

- a) Ehefrauen, die in einem Dienstverhältnis stehen,
- b) verwitwete oder geschiedene Personen, sofern aus ihrer Ehe Kinder hervorgegangen,
- c) Personen, deren Steuerkarte ausdrücklich den Vermerk des Finanzamtes trägt: „Vom Ledigen-Zuschlag befreit“ (im Falle von Unterhalt gegenüber der geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils).

Schlüsselzahl 2 = a) Verheiratete ohne Kinder,

- b) Witwe(r) mit einem Kind,
- c) Personen, denen für ein Kind eine Ermäßigung der Lohnsteuer vom Finanzamt zugebilligt und dies auf der Steuerkarte vermerkt ist.

Schlüsselzahl 3 = Verheiratete mit einem Kind,

- „ 4 = Witwe(r) mit zwei Kindern,
„ 5 = Verheiratete mit zwei Kindern,
„ 6 = Witwe(r) mit drei Kindern,
„ 7 = Verheiratete mit drei Kindern.

(Bei größerem Familienstand = Schlüsselzahl sinngemäß wie 3 bis 7.)

Die Schlüsselzahl ist sowohl in dem — bereits für die Lohnsteuer — zu führenden Lohnkonto (Lohn-Kartothekkarte) aufzuzeichnen und durch Stempelabdruck „Familienstand“ kenntlich zu machen als auch auf der Lohnliste hinter dem Namen des Arbeitnehmers ständig zu vermerken.

Bei Anwendung einer Adressier-(Druck-)Maschine ist der Familienstand (Schlüsselzahl) in die Adressierplatte (hinter dem Namen) zu prägen.

Die Ledigensteuer und Krisenlohnsteuer kann dann wie die Lohnsteuer von Lohnsteuertabellen, die unter Anwendung vorstehender Schlüsselzahlen für den Familienstand aufgestellt sind, ohne weiteres abgelesen werden.

Bei etwaiger Sondererhöhung des steuerfreien Lohnbetrages ist zur Feststellung der verschiedenen Steuerbeträge ein entsprechend niedrigerer Arbeitslohn (Sondererhöhung vom Arbeitslohn abziehen) zugrunde zu legen, und die Steuerbeträge können von der Lohnsteuertabelle (Nummer der Abzugspalte = Schlüsselzahl des Familienstandes) ebenfalls abgelesen werden.¹⁾

Sofern die Lohnrechnung handschriftlich erfolgt, ist zuerst die Lohnliste zu bearbeiten. Infolgedessen muß die Familienstand-Schlüsselzahl zwecks Ermittlung der Lohnsteuer ebenfalls ständig auf der Lohnliste (siehe Abb. 1 hinter dem Namen) erscheinen.

Falls die Lohnrechnung jedoch mittels Buchungsmaschinen durchgeführt wird, haben die Eintragungen zuerst auf der Lohn-Kartothekkarte zu erfolgen. Deswegen muß die Familienstand-Schlüsselzahl zwecks Ermittlung der Lohnsteuer auch auf der Lohn-Kartothekkarte (siehe Abb. 2, S. 344) festgelegt sein.

Organisation der Ledigensteuer.

Die Ledigensteuer ist eine „erhöhte Lohnsteuer für Ledige“. Die Erhöhung besteht darin, daß die seit dem 1. Oktober 1928 im übrigen vorzunehmende Senkung der Lohnsteuer (Höchstsenkung RM. 3.— bei monatlicher Lohn- [Gehalt-]zahlung, RM. —,75 bei wöchentlicher Zahlung) bei den ledigen Lohnsteuerpflichtigen wegfällt. Sofern der Lohn monatlich RM. 220.— (wöchentlich RM. 54.—, täglich RM. 9.—) übersteigt, ist zu der errechneten Lohnsteuer noch ein Zuschlag von 10 vom Hundert zu erheben.

Der Ledigenzuschlag ist gleichzeitig mit der Lohnsteuer einzubehalten und in einer Summe an das Finanzamt abzuführen. Eine besondere Abzugspalte auf der Lohn-Kartothekkarte ist daher nicht erforderlich.

Laut Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ist die Ledigensteuer bis zum 31. März 1932 zu erheben.

¹⁾ Der Verfasser empfiehlt den „Deutschen Lohnsteuer-Rechner“ von Max Thies, Leipzig W. 32, Windorferstraße 74.

Abb. 1.

Bürgersteuer einbehalten.

Wer und in welcher Höhe Bürgersteuer zu zahlen hat, ist aus der Steuerkarte ersichtlich. Zweckmäßigerweise ist die Lohn-Kartothekkarte durch Stempelabdruck „Bürgersteuer RM.“ zu ergänzen. Sofern die eine oder andere Gemeinde keine Bürgersteuer erhebt, ist anstatt des Betrages ein weiterer Stempel „keine“ anzuwenden und vor „Bürgersteuer“ einzusetzen. Die Spalte für Abzug der Bürgersteuer ist ebenfalls durch Stempelabdruck zu kennzeichnen, um bei evtl. Kontrolle seitens der Steuerverwaltung keine Veranlassung zur Beanstandung zu geben.

Die erste Rate der Bürgersteuer ist in jedem Falle vom Lohn in Abzug zu bringen. Bei Erhebung der zweiten Rate ist jedoch Voraussetzung, daß der betr. Arbeitnehmer gleichzeitig lohnsteuerpflichtig ist.

Bei wöchentlicher Lohnzahlung ist der Arbeitgeber berechtigt, die Einbehaltung jeder Bürgersteuerrate auf zwei Lohnzahlungen, die in der Zeit vom 11. bis 24. Jan. (März) erfolgen, zu verteilen. Die Abführung und Einsendung der Steuerkartenabschnitte mit den entsprechenden Vermerken hat an die auf der Steuerkarte angegebene Steuer-(Gemeinde-)kasse zu erfolgen.

Falls die volle Einbehaltung der Bürgersteuerraten (bei wöchentlicher Lohnzahlung in der Zeit vom 11. bis 24. Januar (März), bei monatlicher Zahlung Ende Januar (März), nicht möglich ist, z. B. infolge Krankheit des Arbeitnehmers, braucht die Einbehaltung der Bürgersteuer nur, wie folgt, vorgenommen werden:

- a) bei wöchentlicher Lohnzahlung bis zum 31. Januar (März),
- b) bei monatlicher Zahlung bis zum 28. Februar (30. April).

Die Abführung der Beträge sowie die Einsendung der Steuerkartenabschnitte mit den entsprechenden Vermerken hat binnen einer Woche nach der Einbehaltung zu erfolgen. Nach Absendung des Steuerkartenabschnitts

ist die Einziehung der noch ausstehenden Beträge Sache der Gemeinde.

Krisenlohnsteuer aufzeichnen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Krisenlohnsteuer in dem — bereits für die Lohnsteuer — zu führenden Lohnkonto (Lohn-Kartothekkarte) gesondert fortlaufend aufzuzeichnen und zum gleichen Termin wie die Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen. Es ist somit erforderlich, die Spalte für Abzug der Krisenlohnsteuer durch Stempelabdruck zu kennzeichnen.

Die erstmalige Erhebung der Krisenlohnsteuer hat für den Brutto-Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1931 gewährt wird, zu erfolgen, a) bei Gehaltsempfängern für Monat Juli Krisenlohnsteuer Ende Juli, b) falls ein Monatslohnempfänger für die Zeit vom 15. Juni bis 14. Juli 1931 entlohnt wird, unterliegt der Krisenlohnsteuer nur der auf die Zeit vom 1. bis 14. Juli entfallende Teilbetrag des Arbeitslohnes.

Fällt bei wöchentlicher Lohnzahlung ein Lohnzahlungszeitraum zu Teil in die Zeit nach dem 30. Juni 1931, so kommt die Krisenlohnsteuer für diese Lohnwoche noch nicht in Frage.

Im übrigen haben Personen, von deren Arbeitslohn für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum eine Lohnsteuer nicht einzubehalten ist, für diese Zeit auch keine Krisenlohnsteuer zu zahlen.

Die Krisenlohnsteuer ist vom vollen Brutto-Arbeitslohn zu berechnen. Es darf also ein Abzug lohnsteuerfreier Beträge (wie bei Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn) nicht vorgenommen werden.

Im Überweisungsverfahren ist die Krisenlohnsteuer auf den nächsten vollen Reichspfennigbetrag abzurunden.

Abb. 2.

Im Markenverfahren ist jedoch gestattet, die Krisenlohnsteuer — wie allgemein bei der Lohnsteuer — auf den nächsten, durch fünf Reichspfennig teilbaren Betrag abzurunden, weil für die Krisenlohnsteuer besondere Steuermarken nicht hergestellt werden.

Laut Notverordnung vom 5. Juni 1931 ist die Krisenlohnsteuer bis zum 31. Dezember 1932 zu erheben.

Hermann U c k e r m a n n.



Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Wirtschaftliche Abnutzung und deshalb neue steuerliche Abschreibungsätze!

Die steuerliche Anerkennung der wirtschaftlichen Abnutzung bedingt neue Absetzungsätze. Die Bedeutung der technischen Abnutzung ist stark gesunken, weil die wirtschaftliche mindestens ebenso groß ist

Wie in der Handelsbilanz spielt auch in der Einkommen- und Körperschaftsteuerbilanz die Vermögensbewertung für den Kaufmann eine überaus große Rolle. Von dieser hängt nämlich bei den buchführenden Gewerbebetrieben fast ausschließlich die Erfassung des steuerbaren Einkommens (Reingewinnes) ab.

Nach dem geltenden Einkommensteuergesetz vom 10. 8. 25 wird für diese Steuerpflichtigen der aus Gewerbebetrieb erzielte Gewinn (Vermögensmehrung) im wesentlichen dadurch festgestellt, daß das Anfangs-Reinvermögen (Vermögenswerte, abzügl. Verpflichtungen) mit dem Schlußreinvermögen in einem Steuerabschnitt verglichen wird. Die durch Vermögensvergleich (Bestandsvergleich) nach kaufmännischen Grundsätzen vor sich gehende Gewinnermittlung ergibt sich auf Grund des § 13 EStG., der auch für das Körperschaftsteuergesetz vom 10. 8. 25 Gültigkeit hat. Ist also z. B. das Anfangs-Vermögen kleiner, so bildet der sich ausweisende Unterschied (Jahresgewinn) die Grundlage der Besteuerung.

Um nun eine willkürliche Vermögensbewertung in den zeitlich getrennt aufzustellenden Vermögens-Übersichten (Anfangs- und Schlußbilanz) hintanzuhalten, sind gleichmäßig anzuwendende Vorschriften für den Bewertungsakt notwendig. Das Einkommensteuergesetz enthält darum diesbezügliche Vorschriften und in Anlehnung daran auch Bestimmungen für die Absetzungen für Abnutzung, die als Wertberichtigung für den im Steuerabschnitt eingetretenen Verschleiß des Anlage-Vermögens in der Schlußbilanz notwendig werden. Auch diese Vorschriften gelten unverändert für das Körperschaftsteuergesetz.

Die Absetzungen für Abnutzung nehmen in der Regel ihren Ausgangspunkt vom Anschaffungs- oder Herstellungspreis eines Anlagewertes unter Berücksichtigung der angemessenen Lebensdauer (Nutzungsdauer) desselben. Da die bei Festsetzung der normalen Lebensdauer sich ergebenden Absetzungsätze der einzelnen Anlagewerte oder -gruppen aus vielen Gründen im Steuerrecht unmittelbar keine endgültige Behandlung erfahren können, entstehen wegen der Höhe der Absetzungen zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörde verhältnismäßig die häufigsten Meinungsverschiedenheiten. Es gehen also die Ansichten beider Teile vielfach auseinander. Der Steuerpflichtige hat im allgemeinen ein Interesse an hohen Absetzungsätzen, während bei der Steuerbehörde das Gegenteil der Fall ist.

Die Landesfinanzämter haben

daher den ihnen unterstellten Finanzämtern zur Vereinfachung des Veranlagungsgeschäftes für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung vom gewerblichen Betriebsvermögen Absetzungs-Durchschnittsätze (Hundertsätze) auf die Anschaffungs- oder Herstellungswerte bekanntgegeben. Diese Richtsätze sind meist schon im Jahre 1926 aufgestellt worden. Sie sind dahin aufzufassen, bis zu welcher Höhe die Absetzungen ohne Begründung anerkannt werden. Bei den vielen entstehenden Differenzen sollen sie für die zu treffende Entscheidung nur

als Anhaltspunkte dienen. Werden diese Durchschnittsätze, die auf keinen Fall von vornherein einer individuellen Behandlung der Absetzungsfrage gegenüber dem einzelnen Steuerpflichtigen hinderlich sein sollen, übersritten, so kann bei ausreichender Begründung, z. B. wenn nach soliden kaufmännischen Grundsätzen höhere Sätze gerechtfertigt erscheinen, für deren Genehmigung nichts im Wege stehen. Gewisse privatbetriebswirtschaftliche Erwägungen sollen also auch für die steuerlichen Absetzungen für Abnutzung gelten.

Bei der außerordentlich großen Wichtigkeit der ganzen Absetzungsfrage nimmt es nicht wunder, daß trotzdem oder gerade deshalb auch das höchste Finanzgericht, der Reichsfinanzhof, in vielen Streitfällen entscheidend mitwirkt durch Rechtsprechung für die Anwendung und Auslegung des Steuerrechts und der steuerrechtlichen Anordnungen.

So haben die Veranlagungsbehörden lange die Auffassung vertreten, daß mit den Absetzungen für Abnutzung nach § 16 EStG. nur die technische Abnutzung, nicht aber auch die wirtschaftliche Abnutzung berücksichtigt werden kann.

Unter der technischen Abnutzung versteht man

den natürlichen Verschleiß eines Gegenstandes, die Abnutzung durch den Gebrauch. Eine Entwertung, die durch andere Ursachen hervorgerufen wird, z. B. technische Überholung durch eine neue Erfindung, bezeichnet man als wirtschaftliche Abnutzung. Die technische Abnutzung bestimmt sich in der Regel nach der Lebensdauer, die ein Gegenstand im Betrieb hat. Unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Abnutzung entsteht die Verwendung- oder Nutzungsdauer. Letztere ist immer schon dann zu Ende, wenn ein Gegenstand oder eine Anlage vor Ablauf der Lebensdauer außer Benützung gestellt werden muß, weil die Weiterverwendung aus irgendeinem Grund nicht mehr wirtschaftlich wäre.

Die großen technischen Fortschritte der Jetztzeit

und viele andere Ursachen bringen es mit sich, daß heutzutage der möglichen Lebensdauer einer Anlage oder eines Gegenstandes nicht mehr die Bedeutung zuzumessen ist, wie der tatsächlichen Nutzungsdauer. Ein Gegenstand kann heute sehr wohl eine angenommene Lebensdauer von 10 Jahren und noch mehr haben, aber trotzdem schon nach Benützung von wenigen Jahren in keiner Weise mehr entsprechen, weshalb ein Ersatz notwendig wird.

In der bekannten Entscheidung vom 12. 12. 28 VI A 274/28 hat nun der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß für die Bemessung des Absetzungsatzes nicht die durch den technischen Verschleiß begrenzte Lebensdauer, sondern nur der Zeitraum maßgebend sein kann, innerhalb dessen ein Gegenstand unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Betriebes voraussichtlich in diesem Betrieb auch nutzbringend verwendet

werden kann. Kurz ausgedrückt heißt das, daß ein Gegenstand nicht nur innerhalb der Lebensdauer, sondern auch innerhalb der Nutzungsdauer abgesetzt werden kann.

Die erste Etappe in der Anerkennung der höheren wirtschaftlichen Abnutzung, um die ein langer Kampf gegen die Steuerbehörden geführt werden mußte, war also erreicht. In einem Erlaß vom 16. 2. 29 hat der Reichsfinanzminister die Unterbehörden auf die durch den Reichsfinanzhof ausgesprochenen Grundsätze, wonach bei Bemessung der Absetzungen für Abnutzung neben der technischen Lebensdauer auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen ist, hingewiesen. In der Folgezeit hat dann der Einkommensteuer-Senat (VI.) des Reichsfinanzhofes in einigen Entscheidungen den gleichen Grundsatz vertreten bzw. noch weiter ausgebaut. Insbesondere wurde die wirtschaftliche Abnutzung nicht nur bei beweglichen Anlagegegenständen (z. B. Maschinen), sondern auch für das unbewegliche Anlagevermögen (z. B. Gebäude) anerkannt.

Der Meinungsstreit zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen wegen der wirtschaftlichen Abnutzung

beschränkte sich auf Grund der oben erwähnten Entscheidung nun im wesentlichen auf die Lösung der Frage, was unter wirtschaftlicher Abnutzung zu verstehen und wie diese durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen sei. Die Steuerbehörde hatte nämlich nach der Entsch. vom 12. 12. 28 vom Steuerpflichtigen mindestens die Angabe von näheren Anhaltspunkten zu verlangen, die die Einflüsse auf die größere wirtschaftliche Abnutzung darlegten, bevor sie die erhöhten Absetzungen für die wirtschaftliche Abnutzung zulassen mußten.

Auch die hier neuerdings vielfach entstandenen Streitpunkte wurden durch

die viel besprochene neue Entscheidung des RFH. vom 16. 4. 30. VI A 339/30

im wesentlichen zugunsten des Steuerpflichtigen entschieden. Dieses sehr wichtige Urteil stellt die bisher wegen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Absetzung entwickelten Grundsätze noch wesentlich stärker heraus, bzw. erweitert es die Anwendungsmöglichkeiten erheblich.

In der Entscheidung wird u. a. folgendes ausgeführt:

„Der Senat hält daran fest, daß neben dem technischen Verschleiß auch die wirtschaftliche Abnutzung (Nutzungsdauer) bei Bemessung der Absetzungen nach § 16 EinkStG. berücksichtigt werden darf, und daß der bei Vornahme richtiger Abnutzungsabschreibungen sich ergebende Wert von Maschinen sich regelmäßig, von besonderen Umständen abgesehen, mit dem Teilwert decken wird. Maßgebend für die Höhe der richtigen Absetzung ist dabei die Erwartung, die ein sorgfältiger Kaufmann bei Aufstellung seiner Bilanz in Rechnung ziehen kann und muß. Die Bilanzen der Kaufleute sind Erfolgsbilanzen; sie richten sich, soweit wie bei der Bemessung von Abschreibungen eine Vorausschau in die Zukunft in Betracht kommt, danach, wie lange voraussichtlich die zu beurteilenden Gegenstände mit Nutzen und Erfolg verwendet werden können. Die Möglichkeit von Absetzungen nach § 16 Abs. 2 EinkStG. beruht darauf, daß Aufwendungen auf Gegenstände des Betriebes aktiviert werden müssen, wenn von ihnen ein wirtschaftlicher Nutzen über das Aufwendungs-

jahr hinaus zu erwarten ist. Die Frage, ob und auf wie lange die Möglichkeit der Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens in Aussicht zu nehmen ist, auf welchen Zeitraum daher die Aufwendungen zu verteilen sind, richtet sich nach den Erwägungen, die ein vorsichtig überlegender und vernünftig wirtschaftender Kaufmann in diesem Falle anstellen wird.

Das Finanzamt meint, es hätten Anhaltspunkte dafür vorgebracht werden müssen, daß die Maschinen nach Ablauf des geschätzten Zeitraumes tatsächlich im Betriebe nicht mehr verwendet werden. Darauf kommt es aber regelmäßig nicht an. Wer eine Maschine anschafft, tut dies deshalb, weil er sich aus der Verwendung der Maschine im Betrieb einen wirtschaftlichen Nutzen verspricht. Er wird sich daher die Frage vorlegen: Wie lange wird mir die Maschine einen wirtschaftlichen Nutzen abwerfen? Die Antwort auf diese Frage ist nicht die gleiche wie die Antwort auf die Frage: Wie lange wird die Maschine überhaupt in meinem Betriebe laufen? Und noch weniger hat sie mit der Frage zu tun, wie lange die Maschine später im tatsächlichen Ergebnis verwendet worden ist. Solange man nicht sagen kann, daß der Kaufmann im Einzelfalle gegen die Regeln sorgfältiger Prüfung und ordnungsmäßiger Wirtschaft bei seiner Schätzung der Nutzungsdauer verstossen hat, wird man dieser Schätzung folgen müssen.

Der Unterschied wird an folgendem Beispiel klar: Ein Kaufmann schafft eine Maschine um RM. 1000.— an; er rechnet dabei, die Maschine wird mir 5 Jahre lang einen jährlichen Ertrag von RM. 100.— abwerfen, dann kann ich sie vielleicht noch 5 Jahre lang mit einem Nutzen von jährlich RM. 10.— als Aushilfsmaschine verwenden. Hier kann der Kaufmann die Abschreibungen nicht gleichmäßig mit je RM. 100.— auf 10 Jahre verteilen, sondern er wird sagen: In 5 Jahren hat die Maschine für mich rund 90 v. H. ihres Nutzungswertes verloren. Ich schreibe also jährlich 5 Jahre lang je 18 v. H. ab, dann 5 Jahre lang noch je 2 v. H. Er ist aber nicht verpflichtet, zehn Jahre lang je 10 v. H. abzuschreiben, wie anscheinend das Finanzamt meint.

Es kommt also nicht darauf an, ob die Maschinen nach Ablauf der vorgesehenen ordentlichen Nutzungsdauer noch nutzlos im Betriebe verwendet werden. Allerdings würde das Aufkommen besserer, technisch hochwertigerer Maschinen nicht notwendig die völlige Entwertung der vorhandenen Maschinen zur Folge haben; die Beschaffung der besseren Maschinen hat eine Erhöhung der Rentabilität des Betriebs dann nicht zur Folge, wenn die Anschaffung der neuen Maschinen zu teuer ist, die gleiche Rente daher unter Fortbenutzung der alten Maschinen erzielbar ist. Für die Frage der Voraussehbarkeit der Nutzungsdauer spielt aber diese Frage regelmäßig keine wesentliche Rolle, wenn angenommen werden kann, daß der Be-

trieb im Interesse seiner Rentabilität nach einigen Jahren infolge der inzwischen zu erwartenden oder schon eingetretenen technischen Neuerungen oder wegen Modewechsels zur Anschaffung neuer Maschinen wird schreiten müssen, wenn anders er nicht hinter den Wettbewerbern zurücktreten will.“

Die Auswirkung der Entscheidung

ist die, daß die Absetzungen wegen technischer Abnutzung weiter an Wert verloren haben, weil die wirtschaftliche Abnutzung zum mindesten nicht geringer, in der Regel aber größer sein wird als jene. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß der Körperschaftsteuer-Senat (I.) bis jetzt zur wirtschaftlichen Abnutzung in obigem Sinne noch nicht Stellung genommen hat, aber voraussichtlich bei Gelegenheit die gleiche Ansicht äußern wird. Zunächst werden sich die Steuerpflichtigen also mit Erfolg auf die Entscheidung des VI. Senats berufen können.

Trotz des Eindringens der Absetzung für die wirtschaftliche Abnutzung in das Steuerrecht hatte es ursprünglich den Anschein, als ob die Absetzungsrichtsätze der Landesfinanzämter keine Abänderung erfahren würden, sondern jeder Fall einzeln von den Veranlagungsbehörden unter Berücksichtigung der vorgebrachten Gründe mit Wohlwollen entschieden würde.

Überraschenderweise hat nun, was bei Buchprüfungen und Nachprüfung der Steuerbescheide wichtig ist,

das Landesfinanzamt Berlin für die Frühjahrsveranlagung 1931

mit Rundverfügung vom 10. 2. 31 den unterstellten Finanzämtern nachstehende neue Richtsätze für Absetzungen wegen Abnutzung auf Anlagewerte bekannt gegeben, welche kürzlich veröffentlicht wurden:

		bisher:!)
1. Fabrikgebäude	2— 4%	2— 4%
2. Maschinen:		
a) Betriebsmaschinen	7—10%	5—8%
b) Spezialmaschinen, insbes. automatisch arbeitende ...	8—16%	10—15%
3. Werkzeuge	30—50%	33 ¹ / ₃ —50%
4. Kraftwagen:		
a) Personenkraftwagen, Kraft- droschken, Lieferautos ...	15—25%	10—20%
b) Lastkraftwagen	20—30%	15—20%
c) Motorräder	20—25%	— . —
d) Traktoren (eiserne Pferde)	20—25%	— . —
5. Sonstiges Büroinventar:		
a) Geschäftseinrichtungen, Büromöbel, Ladeneinricht.	4—10%	3— 5%
b) Schreib-, Rechen- u. Bu- chungsmaschinen	15—20%	15—20%
c) Wagen (Kastenwagen) ...	15—25%	10—15%
d) Pferde	15—20%	15—20%
6. Rüstzeug und Geräte im Bau- handwerk	20—25%	— . —
7. Kähne:		
a) eiserne	4%	4%
b) hölzerne	6%	6%
8. Schleppdampfer	3— 5%	3— 4%

!) Auf Grund der Richtsätze von 1926

Beleg und Bilanz
4. Jahrgang, Heft 22
1. August 1931



II C | Steuerstreitfälle:
Rundschau (15)
ErbStG.

Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (15)

Erbschaftsteuerstreitfälle von besonderer Wichtigkeit.

1. Nießbrauch an Kommanditanteil.

Als Gesamtwert eines unbeschränkt — also auf Lebenszeit — eingeräumten Nießbrauchs an einem Anteil einer Kommanditgesellschaft kann auf Grund des § 144 Abs. 3 AO. für die Erbschaft-(Schenkungs)steuer kein höherer Wert angenommen werden als der Wert, der nach § 22 Abs. 1 Ziff. 1 ErbStG. maßgebend wäre, wenn der Geschäftsanteil selbst zugewendet oder angefallen wäre. (U. v. 13. 5. 1930 IeA 56/30 ErbStG. 1925 § 22 Abs. 1 Nr. 1.)

2. Nießbrauch und Zuwendung eines Geschäftsanteiles.

Steht einem Steuerpflichtigen zur Zeit der Zuwendung eines Geschäftsanteils an diesem bereits der Nießbrauch zu, so gilt dieser nicht als infolge der Zuwendung des Geschäftsanteils selbst erloschen. Der Erbschaftsteuer ist deshalb nur der um den Wert des Nießbrauchs verminderte Substanzwert des Geschäftsanteils zugrunde zu legen. (U. v. 13. 5. 1930 IeA 56/30 ErbStG. 1925 § 23 Abs. 2.)

3. „Goodwill“ bei der Erbschaftsteuer.

Auch für das Gebiet des Erbschaftsteuergesetzes 1925 gilt der vom III. Senat des Reichsfinanzhofs im Urteil vom 28. 2. 1930 III A 84/28 (Bd. 26 S. 285) ausgesprochene Grundsatz, wonach ein immaterieller Geschäfts-

wert „Goodwill“ nur dann als „Gegenstand“ im Sinne des § 31 Abs. 2 RbewG. (§ 22 ErbStG. 1925) angesprochen werden kann, wenn ihn entweder ausnahmsweise die allgemeine Verkehrsauffassung als besonderen Gegenstand auffaßt (z. B. Apothekenkonzession), oder wenn er nach 1923 entgeltlich erworben oder durch Aufwendungen als Wirtschaftsgut anerkannt ist. (U. v. 27. 5. 1930 IeA 888/28. ErbStG. 1925 § 22.)

4. Überlassungsvertrag und künftiges Erbteil.

Die Bestimmung in einem Überlassungsvertrag zwischen Vater und Tochter, daß diese sich die Zuwendung auf ihren künftigen Erbteil am Nachlaß der Eltern anrechnen lassen muß, gibt Anlaß zur Prüfung, ob nicht Zuwendungen beider Elternteile vorliegen. (U. v. 4. 11. 1930 IeA 387/30 ErbStG. 1925 § 23 Abs. 1.)

5. Grundstückübertragung auf Tochter.

Eine Grundstückübertragung vom Vater auf seine Tochter kann zum Zwecke der Beschaffung einer Aussteuer und zur Ausstattung vorgenommen werden. Der Wert einer angemessenen Aussteuer bleibt dann steuerfrei, während der darüber hinausgehende Grundstückswert steuerpflichtig ist. (U. v. 8. 4. 1930 IeA 801/29 ErbStG. 1925 § 3 Abs. 5.)

Besondere Anweisung:

Die inzwischen gewonnenen Erfahrungen und die Rechtsprechung des RFH. machten die Änderung der Richtsätze notwendig. Obige Richtsätze sollen einen Rahmen abgeben, innerhalb dessen Absetzungsätze nicht beanstandet werden sollen. Die oberste Rahmen-grenze soll aber nur Anwendung in den Fällen finden, wo die Verhältnisse des Betriebes dies berechtigt erscheinen lassen.

Die Rahmensätze setzen normale Betriebsverhältnisse voraus. Weitergehende Absetzungsätze sind unter Darlegung der besonderen Verhältnisse zu begründen. Andererseits kann auch das Finanzamt zuungunsten des Steuerpflichtigen abweichen, wenn die ihm näher bekannten Betriebsverhältnisse eine solche Abweichung rechtfertigen. Kleinliche Berechnungen sind dabei nicht anzustellen.

Wenn auch die teilweisen Abänderungen gegenüber den Durchschnittsätzen von 1926 ganz gering sind, so ist

die schnelle Anpassung an die neuen Verhältnisse

dennoch beachtenswert. Der Einfluß der höheren wirtschaftlichen Abnutzung in der Jetztzeit wird namentlich bei den Maschinen, Kraftwagen und sonstigem Büroinventar berücksichtigt. Voraussichtlich treten in nächster Zeit auch andere Landesfinanzämter mit neuen Absetzungsrichtsätzen hervor, die gleichfalls obige geringe Abänderungen zugunsten der Steuerpflichtigen aufweisen

werden. Ob nun die zahlreichen Meinungsverschiedenheiten in der steuerlichen Bewertungsfrage eine wesentliche Verringerung erfahren werden, muß erst die Zukunft zeigen. Insoweit die Absetzungsätze aber nach wie vor den wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch nicht genügen, werden auch in Zukunft die Ansichten der Veranlagungsbehörden und der Steuerpflichtigen voneinander abweichen.

Nachdem im Jahre 1928 die Spitzenverbände von Industrie und Handel sich gegen die Aufstellung einheitlicher Richtlinien für Abnutzungs-Absetzungsätze für das ganze Reichsgebiet ausgesprochen haben, sind solche Einheitsätze auch anlässlich der Frühjahrsveranlagung 1931 zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für das Steuerjahr 1930 vom Reichsfinanzministerium nicht geschaffen worden.

Es bleibt also weiterhin der Erlaß des RFH. vom 8. 2. 27 bestehen, wonach auch den von einzelnen Wirtschaftsverbänden (Fachverbänden) aufgestellten Erfahrungs-Abschreibungsätzen besondere Beachtung zu schenken ist, wenn der Steuerpflichtige bei den Veranlagungsarbeiten sich auf sie als Gutachten ausdrücklich beruft. Die Finanzämter sollen nach dem Erlaß in geeigneten Fällen prüfen, inwieweit diese Sätze als angemessen anerkannt werden können.

Dipl.-Kaufmann Wilhelm Riemerschmid.

6. Erbgemeinschaft.

Eine Erbgemeinschaft ist nicht rechtsfähig im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes. Bei einer Zuwendung an eine Erbgemeinschaft sind deshalb Beschenkte und somit steuerpflichtige Erwerber die einzelnen Erben, die entsprechend ihren Anteilen an der Zuwendung zu besteuern sind. (U. v. 16. 12. 1930 IeA 461/30 ErbStG. 1925 § 15 Abs. 1.)

7. Wert des eingebrachten Gutes.

Aufwertung des eingebrachten Gutes der Frau zwecks Errechnung des Nachlasses des Mannes erfolgt gemäß § 62 des Aufwertungsgesetzes nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, und zwar ist maßgebend der Vermögenstand des Mannes an seinem Todestage. (U. v. 27. 5. 1930 IeA 831/29 ErbStG. 1925 § 23 Abs. 1, 2.)

8. Zum Zwecke des Unterhalts.

Zuwendungen zum Zwecke des Unterhalts sind nur dann steuerfrei, wenn für den Zuwendenden ein Anlaß zur Zuwendung bestand, weil der Bedachte der Zuwendung zum Zwecke des angemessenen Unterhalts bedurfte. (U. v. 16. 12. 1930 IeA 206/30 ErbStG. 1925 § 18 Abs. 1 Nr. 14.)

9. Wert einer Rente.

Der Gesamtwert einer auf bestimmte Zeit beschränkten Rente ist, solange für die Berechnung des Werts einer lebenslänglichen Rente mit Rücksicht auf die höheren Zinssätze der Nachkriegszeit an Stelle der in § 145 Abs. 2 AO. vorgesehenen die ermäßigten Vervielfachungszahlen des § 57 Abs. 2 RbewVermStDurchfBest. 1925 (= § 53 Abs. 2 DurchfBest. 1928) maßgebend sind, in der Regel unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5,5% (statt 4%) zu berechnen. Ist der gemeine Wert der Rente nachweislich geringer oder höher, so ist nach § 144 Abs. 3 AO. dieser zugrunde zu legen. (U. v. 27. 1. 1931 IeA 264/30 ErbStG. 1925 § 22.)

10. Ausstattungen.

Bei Ausstattungen, die Abkömmlingen zur Einrich-

tung eines angemessenen Haushalts gewährt werden, ist der Zweck der Zuwendungen nicht schon dann erfüllt, wenn einzelne Möbel oder Wäschestücke angeschafft worden sind, sondern auch wenn ein Haushalt tatsächlich eingerichtet worden ist. (U. v. 20. 5. 1930 IeA 191/30 ErbStG. 1925 § 3 Abs. 5.)

11. Hauskauf als „Ruhegehalt“.

Auch der Kauf eines Hauses kann eine ruhegehaltsähnliche Zuwendung darstellen, wenn die Verschaffung einer zum Lebensunterhalt gehörenden Wohnung nur so zu bewirken ist. (U. v. 18. 3. 1930 IeA 788/29 ErbStG. § 18 Abs. 1 Nr. 15.)

12. Erbschaftsteuerfreiheit und Einkommensteuer.

Die nach § 24 ErbStG. von der Erbschaft-(Schenkung)-steuer freigestellten Beträge unterliegen auch nicht der Einkommensteuer. (U. v. 28. 2. 1930 VI A 263/30 ErbStG. § 24.)

13. Lasten des Nießbrauchs.

Lasten, die ein Nießbraucher zu tragen hat (z. B. Hypothekenzinsen), mindern den Wert des Nießbrauchs. Die Lasten sind nach §§ 144, 145 AO. zu berechnen. (U. v. 20. 5. 1930 IeA 796/29 ErbStG. § 22.)

14. Aufschiebend bedingte Schenkung.

a) Eine Aussetzung der Versteuerung nach § 34 ErbStG. 1925 kann vom Steuerpflichtigen nicht verlangt werden, falls die Nutzung des erworbenen Vermögens einem anderen nach familienrechtlichen Grundsätzen kraft Gesetzes zusteht. (U. v. 24. 6. 1930 IeA 885/29 ErbStG. 1925 § 34.)

b) Ein Verlangen des Pflichtigen, die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts auszusetzen, kann nicht schon deswegen unterstellt werden, weil das Finanzamt durch die Schuld eines Notars erst nach dem Erlöschen des Nutzungsrechts von dem Steuerfalle Kenntnis erlangt hat. (U. v. 20. 5. 1930 IeA 807/29 ErbStG. § 34 Abs. 1.)

**Praktische Steuerschule / Lösung der Steueraufgabe Nr. 6**
(vgl. Heft 17 S. 265/266) (Steuerberater-Kursus)

16 Lösungen wurden eingesandt:

14 Lösungen hiervon waren als gleichwertig richtig zu bezeichnen. Sie wurden eingesandt von: Erich Thanheiser, N.; Hans Ferger, W.; Hans Bartsch, W.; Kurt Schilling, B.; Gerhard Dischner, E.; Georg Mannhardt, C.; Leo Schönwetter, B.; H. Laß, H.; Otto Bauß, H.; Curt Lein, S.; Gustav Schubert, C.; Herbert Allermann, E.; Hans Gierth, E.; Karl Darmochwal, H.

2 Lösungen waren unrichtig.

Bezüglich der Prämienaussetzung für die 6 besten Lösungen mußte deshalb das Los entscheiden. Die ausgesetzten Buchprämien erhielten: Curt Lein, S.; Gerhard Dischner, E.; Kurt Schilling, B.; H. Laß, H.; Herbert Allermann, E.; Erich Thanheiser, N.

Besteuerung nach dem Verbrauch

An das Finanzamt

X - s t a d t.

B e t r i f f t: Steuernummer.....

Hier: Widerspruch gegen eine Einkommensteuer nach dem Verbrauch 1930.

Im Auftrage und in Vollmacht des Hausmaklers Y., hier, bestreite ich hiermit die rechtliche Zulässigkeit der vom Finanzamt beabsichtigten Heranziehung meines Mandanten zu einer Einkommensteuer nach seinem Verbrauch im Jahre 1930. Folgendes zur Begründung:

I. Mein Mandant hat sein Einkommen 1930 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung folgendermaßen deklariert:

Gewinn aus Gewerbebetrieb	RM. 8 400.—
Überschuß aus Vermietung.....	„ 2 830.—
Einnahmen aus Kapitalvermögen ...	„ 4 525.—
	<u>RM. 15 755.—</u>

Gegen die Richtigkeit dieser Einkommensteuererklärung für 1930 sind Beanstandungen seitens des Finanzamtes bisher nicht geltend gemacht worden.

II. Der Verbrauch meines Mandanten im Jahre 1930 ist allerdings bedeutend höher gewesen als das deklarierte Einkommen. Er hat betragen:

Entnahmen aus dem Gewerbebetrieb ..	RM. 28 360.—
Entnahmen a. dem privaten Bankkonto	„ 5 615.—
Gesamtverbrauch	RM. 33 975.—

Nach den Vorschriften des § 49 EStG. gehören jedoch folgende Ausgaben, die in dem vorstehend aufgeführten Gesamtverbrauch mit enthalten sind, nicht zum Verbrauch im Sinne des § 49 EStG.:

1. Teilaussteuer an eine Tochter, die bereits 1928 geheiratet hat, aber erst 1930 eine eigene Wohnung beziehen und daher auch erst 1930 voll ausgesteuert werden konnte. Mein Mandant wandte für diesen Zweck zur

**Bücher nicht nur anschaffen, sondern auch ordnen***Im Anschluß an die in Heft 16 Seite 245/246 veröffentlichte Darstellung der Sammlung von Zeitungsausschnitten folgt hier die Anregung zur Einrichtung und Ordnung einer einfachen Werkbücherei.*

Das Bedürfnis nach Literatur, die irgendwie mit dem Geschäftszweig zusammenhängt, stellt sich im Betriebe meist von selbst ein. Mit der Länge der Zeit entsteht eine mehr oder weniger umfangreiche Sammlung. Zur Nutzbarmachung ist der Stoff so zu ordnen, daß das Gesuchte in kürzester Zeit gefunden wird. Dazu ist erforderlich, daß die Bücher nicht nur in einem besonderen Raum und daselbst in verschließbaren Schränken aufgehoben werden, sondern auch eine systematische Zusammenstellung erfahren.

Für ein Montanunternehmen wird folgende systematische Teilung empfohlen, aber gleichzeitig betont, daß damit keine endgültige Formulierung gegeben sein soll.

Gruppe A: Bergbau.

1. Eisenerzbergbau:
- a) Allgemeines und Geschichtliches,
 - b) Bodenverhältnisse,
 - c) Beschreibung von bergbaulichen Bezirken und Anlagen.
 - d) Aufsuchen von Lagerstätten,
 - e) Gesteins-, Vorrichtungs- und Gewinnungsarbeiten,
 - f) Förderung, Wasserhaltung und Wetterführung,
 - g) Aufbereitung,
- h) Absatz,
i) Arbeiterverhältnisse,
k) Organisation,
l) Statistik,
m) Werksbilder und Werksbeschreibungen,
n) Statuten,
usw
2. Kohlenbergbau:
ähnlich wie Eisenerzbergbau.

Gruppe B: Kokerei.

- a) Allgemeines und Geschichtliches,
- b) Betrieb,
- c) Gewinnung von Nebenprodukten,
- d) Absatz
- e) Arbeiterverhältnisse,
- f) Organisation,
- g) Statistik,
- h) Werksbilder und Werksbeschreibungen,
usw.

Gruppe C: Hüttenwesen.

1. Eisenhütte:
- a) Allgemeines und Geschichtliches,
 - b) Betriebe, Hochofen Stahl- und Walzwerke,
 - c) Nebenprodukte, usw.
2. Metallhütte:
- a) Allgemeines und Geschichtliches,
 - b) Betrieb,
 - c) Absatz-Verhältnisse, usw.

Gruppe D: Allgemeine Arbeiterverhältnisse.

- a) Soziale Fragen,
 - b) Lebensverhältnisse und Wohnungswesen,
 - c) Wohlfahrtseinrichtungen:
 1. Pensions- u. Unterstützungskassen,
 2. Fürsorge- u. Schutzvorrichtungen,
3. Kirchen, Schulen, usw.
- d) Arbeiter-Organisation, Berufsverbände,
 - e) Arbeiter-Bewegung (Streiks),
 - f) Statistik, usw.

Gruppe E: Volkswirtschaft.

- a) Allgemeines, Verbände, Syndikate, Kartelle, usw.
- b) National-Ökonomie,
- c) Volkswirtschaftl. Körperschaften,

Gruppe F: Verkehrswesen.

- a) Allgemeines, straßen und Häfen, usw.
- b) Verkehrspolitik u. Verkehrsrecht,
- c) Wege, Eisenbahnen, Wasser-

Gruppe G: Gesetzgebung.

- a) Allgemeines,
- b) Recht und Staatsrecht,
- c) Recht der Bundesstaaten, usw.

Gruppe H: Berichte von Körperschaften und Berufsvereinen.

- a) Fachvereine,
- b) Gesellschaften,
- c) Genossenschaften, usw.

Gruppe J: Reine Wissenschaften.

- a) Allgemeines,
- b) Algebra,
- c) Chemie, usw.

Anschaffung einer Zimmereinrichtung den Betrag von RM. 2 500.— auf, der offenbar das den Verhältnissen meines Mandanten entsprechende Maß nicht übersteigt und deshalb nach § 49 Absatz 3 unter a EStG. nicht zum Verbrauch gerechnet werden kann.

2. Mein Mandant leistete im Jahre 1930 folgende Personalsteuerzahlungen:
 Einkommensteuern RM. 1 250.—
 Vermögensteuern „ 740.—
 die nach § 49 Abs. 3 unter c EStG. nicht zum Verbrauch gehören.

3. Er verbrauchte für Sonderleistungen im Sinne des § 17 EStG.:
 für Kirchensteuern RM. 100.—
 für Lebensversicherungsprämien „ 900.—
 beide auf Grund des § 49 Abs. 3 unter d EStG. als nicht zum Verbrauch gehörende Ausgaben anzusehen.

4. Mein Mandant hatte im Jahre 1930 wegen Zuckerkrankheit eine längere Kur in Bad Neuenahr zu machen, suchte außerdem in einem Bestrahlungsinstitut Heilung von dieser Krankheit. Die gesamten Aufwendungen für diese Kuren, Ärzte, Arzneien, besondere Diät usw., die infolge dieser Krankheit erforderlich waren, haben RM. 2000.— betragen, die auf Verlangen des Finanzamts im einzelnen belegt werden können. Ich beantrage, soweit diese Ausgaben nicht schon nach § 49 Abs. 3 unter e EStG. nicht zum Verbrauch gehören, sie auf Grund der Vorschrift des § 49 Abs. 4 unter a EStG. beim Verbrauch unberücksichtigt lassen zu wollen RM. 2 000.—
 RM. 7 490.—

Vom Gesamtverbrauch von RM. 33 975.—
 würden nach Abzug der vorstehenden ... „ 7 490.—
 nur die verbleibenden RM. 26 485.—
 als Verbrauch im Sinne des § 49 EStG. gelten.

III. Wenn in diesem Verbrauch nach der Bestimmung des § 49 Abs. 5 Satz 1 EStG. auch ein offenes Mißverhältnis zwischen dem Einkommen und dem Verbrauch grundsätzlich anzunehmen ist, so ist doch weiter zu berücksichtigen, daß sich nach § 49 Abs. 5 Satz 2 EStG. weitere Beträge ergeben, die steuerfrei verbraucht werden können:

Mein Mandant hat in den Jahren 1927—1929 folgendes Einkommen versteuert:
 Aus Gewerbebetrieb RM. 62 210.—
 Aus Vermietung „ 4 500.—
 Aus Kapitalvermögen „ 14 450.—
 zusammen: RM. 81 160.—
 Er hat dagegen verbraucht zusammen: „ 68 390.—
 so daß er Ersparnisse von RM. 12 770.—
 gemacht hat, die er 1930 steuerfrei verbrauchen konnte.

Von seinem Verbrauch von RM. 26 485.—
 konnte er aus Ersparnissen der letzten 3 Jahre steuerfrei verbrauchen „ 12 770.—
 so daß nur RM. 13 715.—
 für eine Heranziehung zur Verbrauchsbesteuerung verbleiben. Da dieser Betrag unter dem nach § 49 Abs. 6 EStG. festgesetzten Mindestbetrage von RM. 15 000.— liegt, der eine Verbrauchsbesteuerung zuläßt, kann mein Mandant nicht nach seinem Verbrauch zur Einkommensteuer herangezogen werden. Ich bitte daher, das deklarierte Einkommen für die Festsetzung der Einkommensteuer 1930 als Grundlage zu verwenden.

Hochachtungsvoll.
 Hat diese Begründung keinen Erfolg, dann wäre der weitere Rechtsmittelweg zu beschreiten.
 Dr. H. F. Pl i n k e.

Gruppe K: Angewandte Wissenschaften.

- a) Allgemeines, c) Heizung und Beleuchtung, usw.
- b) Materialienkunde,

Gruppe L: Geschichte.

- a) Allgemeines, meinwesen u. bei Körperschaften, usw.
- b) Welt-, Kunst- u. Kulturgeschichte
- c) Geschichtliche Ereignisse in Ge-

Gruppe M: Nachschlagwerke.

- a) Allgemeines, c) Bezugsquellen-Verzeichnisse, usw.
- b) Lexika,

Gruppe N: Verschiedenes.

- a) Festschriften, c) Sitzungsberichte, usw.
- b) Ausstellungsberichte,

Gruppe O: Zeitungen und Zeitschriften.

- a) Tageszeitungen und Ausschnitte daraus und b) Zeitschriften, soweit solche nicht in spezielle Abteilungen gehören.

Auf eine restlose Unterteilung der sämtlichen Hauptgruppen konnte wegen des verfügbaren Raumes nicht näher eingegangen werden.

Sind dem Unternehmen noch andere hier nicht angeführte Betriebe angegliedert, dann ist das vorstehende Verzeichnis entsprechend zu vervollständigen.

Die weitere Arbeit besteht nun in der Einrichtung eines Bücherverzeichnisses bzw. einer Bücherkarte.

Gruppe: (A / 1 a) B Ü C H E R - K A R T E Karten-Nr.

Lfd. Nr.	Dat. des Eingangs	Titel	Verfasser	Auflage	Jahr	Band	Preis RM.	Verlag		Hauptinhalt
								bez. am	Name Datum	

Auf der Rückseite der Karte ist die Lineatur fortzusetzen, damit die vollständige Ausnutzung der Karte zur Durchführung kommt. Für jede Haupt- mit Untergruppe ist eine besondere Karte anzulegen. Bei der Eintragung der Bücher wird diesen der Stempel der Bücherei aufgedrückt. Gleichzeitig erhalten sie einen Klebstreifen mit Angaben über die Gruppenzugehörigkeit. Für Bücher, deren Inhalt mehrere Gruppen berührt, werden Hinweise angefertigt und dort eingegliedert, wo das Buch ebenfalls

gesucht werden könnte. Das Buch selbst wird unter allen Gruppen eingetragen, auf die es sich bezieht.

Die so registrierten Bücher finden in passenden Schränken wohlgeordnete Aufstellung, damit die rascheste Findemöglichkeit gegeben ist. Daß sämtliche Schränke und ihre Fächer oder Legbretträume entsprechende Bezeichnungen erhalten, ist wohl selbstverständlich. Über in Verlust geratene Bücher sind diesbezügliche Vermerke in der Bücherkarte zu machen.

Wenn Bücher nicht nur in den dazu bestimmten Räumen gelesen, sondern auch ausgeliehen werden, ist über die Rückgabe zu wachen. Zu diesem Zwecke bedient man sich der Ausleihekarte.

Gruppe (A / 1 a) A U S L E I H E - K A R T E Karten-Nr.

Lfd. Nr. der Ausleiher-Karte	Titel	Ausleihe		Rückgabe		Bemerkungen
		am	Bescheinigung des Entnehmers	am	Bescheinigung des Bücher-Verwalters	

Die Ausleihungen nach Gruppen aufzuzeichnen und zu trennen, ist nur dann zweckmäßig, wenn in größerem Umfange verliehen wird. Ist dies nicht der Fall, dann genügen fortlaufende Notierungen.

Für die Rubrik „Bemerkungen“ kommen solche Hinweise in Frage, die sich aus der Verleihung ergeben, wie z. B. über den Zustand des Buches bei der Rückgabe und dergleichen.

Doch nicht nur sind die Bücher zu ordnen, sondern auch die Bücher- und Ausleihekarten.

Erinnerungszettel zur Rückgabe können insofern in Wegfall kommen, als nur an Werksangehörige verliehen wird, die doch sämtlich leicht erreichbar sind.

Das vorbeschriebene Verfahren hat vor allem den Vorzug größtmöglicher Einfachheit, ohne daß dabei die Genauigkeit und Übersicht leidet. Es kann auch Betrieben anderer Art als Richtschnur dienen. Albert H e i m b a c h.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschatz beizulegen.
4. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
5. Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
6. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Keine Steuerkarte — Veranlagung — Familienermäßigungen. G. m. b. H.-Geschäftsführer.

Es handelt sich darum, daß das Finanzamt bei der Veranlagung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer G. m. b. H. infolge Nichtvorliegens der Steuerkarte die Familienermäßigungen nicht berücksichtigt hat. Es war von dem Gehalt des Geschäftsführers mit Rücksicht auf das Nichtvorliegen der Steuerkarte aber im ganzen Steuerabschnitt eine Lohnsteuer von 10% abgeführt worden. Der Geschäftsführer ist also der Ansicht, daß er, wenn man bei der Veranlagung die Familienermäßigungen nicht berücksichtigt, also den Teil der Lohnsteuer, den er bei Vorliegen der Steuerkarte nicht hätte abzuführen brauchen, als Steuerzahlung nicht anrechnet, er um diese Familienermäßigungen zu hohe Steuern bezahle. Verwiesen wird hierbei hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Verfahrens vom Finanzamt auf zwei Artikel von Reichsfinanzrat O t t, wobei das Finanzamt zugibt, daß eine Entscheidung des RFH. noch nicht vorliege.

Sie wundern sich darüber, daß das Finanzamt im Gegensatz zu früheren Jahren jetzt nach dem Artikel von Ott verfährt, obgleich zugegeben wird, daß das Einkommensteuergesetz einen Fall wie den vorliegenden nicht ausdrücklich hervorhebe. Dazu ist zu sagen, daß es sich hier um eine Auslegungsfrage handelt, wie bei anderen kombinierten Fällen der Steuerpraxis auch, so daß das Finanzamt durchaus die Möglichkeit hat, nach seiner oder einer übernommenen Ansicht zu verfahren, wenn ihr nicht unmittelbar eine gesetzliche Bestimmung oder eine höchstgerichtliche Entscheidung entgegensteht. Das ist bisher aber nicht der Fall. Das Finanzamt überläßt es also dem Steuerpflichtigen dadurch, daß es sich hier irgendeiner Auffassung von Ott anschließt, auf dem Rechtsmittelwege von sich aus eine Klärung dieser strittigen Frage herbeizuführen. Diese Art ist durchaus nichts Neues, obwohl sie für den Steuerpflichtigen nicht nur un bequem ist, sondern auch das Gefühl der Pression hervorruft, ihn also auf einen Weg zwingt, den er an sich sicher nicht gern geht. Daß das Finanzamt auf Otts Artikel besonders reagiert, ist nicht weiter verwunderlich, da er sicher dem Senat des Reichsfinanzhofs angehört, der für solche Fragen zuständig und endgültig entscheidet.

Wenn der betreffende Steuerbeamte sagt, daß das Finanzamt und auch das Finanzgericht bei Beschreiten des Rechtsmittelweges seitens des Steuerpflichtigen einen ablehnenden Standpunkt einnehmen werde, er müsse dann schon bis zum RFH. gehen, so überschreitet der Steuerbeamte hier seine Kompetenz. Derartige Äußerungen sind ein beliebtes Mittel, um den Steuerpflichtigen einzuschüchtern, zumal hier im Fragefalle diese Äußerung nicht als ein guter Rat angesehen werden kann, da das Finanzamt ja offenbar selbst nicht weiß, was richtig ist. Insofern wäre also wünschenswert, wenn die Steuerbeamten angehalten würden, derartige Äußerungen grundsätzlich zu unterlassen, da sie meistens anders wirken, als sie vielleicht gemeint sind.

Zur Sache selbst bemerke ich, daß ich die betreffenden Aufsätze von Ott nicht kenne, sie mir auch nicht mit der im Hinblick auf die Rechtsmittelfrist gebotenen Schnelligkeit beschaffen kann. Hieraus entsteht für mich aber kein Hindernis, meine Auffassung nachstehend darzutun:

Es sind, soweit ich im Augenblick sehe, drei verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. Das zu veranlagende Einkommen besteht nur aus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfenem Einkommen.

Auf Grund der Verpflichtung nach § 76 Abs. 2 EStG. zur Vorlage der Steuerkarte bestimmt § 34 Abs. 3 StA.DB., daß bei Nichtvorlage der Arbeitgeber in jedem Falle 10% vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug einzubehalten hat. Lediglich zu berücksichtigen ist natürlich hierbei, soweit es sich um einen nichtledigen Steuerpflichtigen handelt, die Steuersenkung um 25% mit dem Höchstbetrage von monatlich RM. 3.— nach dem Gesetz vom 23. Juli 1928. Die Familienermäßigungen werden also ausdrücklich nicht berücksichtigt. Dies ergibt sich auch aus der ständigen Rechtsprechung des RFH., und insofern kann das Ergebnis bei einer Veranlagung folgerichtig nicht beeinflusst werden, da die Berücksichtigung dann einer Lohnsteuererstattung gleichkommen würde. Ist der Standpunkt der Nichtberücksichtigung der Familienermäßigungen bei Nichtvorliegen der Steuerkarte schon in einer Entscheidung VI A 1271/26 vom 3. 11. 1926 vertreten worden, so ist in der Entscheidung VI A 787/28 vom 6. 3. 1929 ausdrücklich daran festgehalten worden, daß die Bestimmung des § 34 StA.DB., wonach dann, wenn der Arbeitnehmer die Vorlage der Steuerkarte versäumt, 10% des Lohnbetrages einzubehalten sind, rechtsgültig ist, und daß die nach dieser Bestimmung erhobene Lohnsteuer nach § 129 RAO. a. F. nicht deswegen zurückverlangt werden kann, weil der Betrag als Mehrsteuer auf Grund des angeführten § 34 erhoben worden ist.

Würde nun in einem Falle der hier angegebenen Überschrift eine Berücksichtigung der Familienermäßigungen bei der Veranlagung des Arbeitseinkommens stattfinden, dann würde dies einer Erstattung von Arbeitslohn im Gegensatz zu der Bestimmung des § 34 Abs. 3 StA.DB. gleichkommen und im Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung des RFH. geschehen. Deshalb kann hier von einer Berücksichtigung der Familienermäßigungen bei der Veranlagung unter den obwaltenden Umständen keine Rede sein. Lediglich eine Ausnahme käme in Frage, wenn es sich um einen Erstattungsantrag auf Grund des § 93 Abs. 1 Nr. 1 EStG. handeln würde. Hier läßt die oben erwähnte Entscheidung vom 6. 3. 1929 die Erstattung der tatsächlich einbehaltenen Lohnsteuer wegen Verdienstaufalles zu, und zwar bis zur vollen Höhe des Pauschsatzes, auch soweit darin eine Mehrsteuer wegen Nichtvorlage der Steuerkarte enthalten ist. Diese Ausnahme kommt aber für den Fragefall nicht in Betracht.

Im übrigen wird die Erstattungsfrage für die im Kalenderjahr 1931 endenden Steuerabschnitte überhaupt keine Rolle mehr spielen, da nach der Notverordnung vom 6. 6. 1931 Lohnsteuererstattungen überhaupt nicht mehr vorgenommen werden.

Für den Fragefall unter Berücksichtigung der unter dieser Ziffer gegebenen Überschrift kommt eine Berücksichtigung der Familienermäßigungen jedenfalls nicht in Betracht.

2. Gesamteinkommen bis zu RM. 8000.—, bestehend aus Arbeitseinkommen und sonstigem Einkommen über RM. 500.—.

Nach § 90 EStG. findet eine Veranlagung des gesamten Einkommens statt, wenn das gesamte Einkommen nach Abzug des steuerfreien Einkommensanteils, aber vor Absetzung der Familienermäßigungen, nicht den Betrag von RM. 8000.— übersteigt, und es außer dem Steuerabzug unterlegenen Einkünften aus sonstigem Einkommen besteht. (§ 90 Abs. 1 Satz 1.)

Nach § 53 Abs. 2 EStG. treten, wenn die Einnahmen eines Steuerpflichtigen hauptsächlich aus Arbeitslohn bestehen, für die ersten RM. 8000.— des Einkommens an die Stelle der im § 52 Abs. 1 Nr. 2 genannten Familienermäßigungsbeträge „die im § 70 Abs. 2 genannten Beträge“. Der Gesetzgeber hat hier in der Eile des Gefechts einen Fehler gemacht insofern, als er die Familienermäßigungsbeträge nicht des Absatz 2, sondern des § 70 Abs. 3 gemeint hat. Gerade diese Familienermäßigungsbeträge des § 70 Abs. 3 sollen ja aber bei Nichtvorliegen der Steuerkarte nicht berücksichtigt werden. Woraus für den Fragefall die Folgerung zu ziehen ist, daß unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der Überschrift der Ziffer 2 eine Berücksichtigung der Familienermäßigungen nicht in Betracht kommt.

Eine Ausnahme muß ich nach dem Gesetzeswortlaut aber doch annehmen. § 90 Abs. 1 Satz 2 EStG. schreibt nämlich vor, daß die, wie oben bereits angegeben, nach § 90 Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Veranlagung des gesamten Einkommens auf das sonstige Einkommen beschränkt werden kann, und fährt dann wörtlich fort: „in diesem Falle beträgt die auf das sonstige Einkommen entfallende Steuer 10%, vermindert um je 1% für jeden Familienangehörigen, für den nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 eine Ermäßigung eintritt.“

Übersteigt also das Gesamteinkommen den Betrag von RM. 8000.— nicht, übersteigt aber darin das sonstige Einkommen RM. 500.—, so kann dieses sonstige Einkommen für sich veranlagt werden und es sind dann auch die Familienermäßigungen zu berücksichtigen. Es würde also auf diesem Wege der Mangel der Nichtberücksichtigung der Familienermäßigungen bei der Lohnsteuer und bei ihrer Verrechnung infolge Nichtvorliegens der Steuerkarte behoben werden. Insofern würde ich den Fragefall nachprüfen und gegebenenfalls Veranlagung nur des sonstigen Einkommens verlangen.

3. Gemischtes Einkommen über RM. 8000.—.

§ 53 Abs. 1 EStG. bestimmt, daß, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil aus Arbeitslohn bestehen, in jedem Falle vom Arbeitslohn die Beträge abzuziehen sind, „die nach § 70 Abs. 1 vom Steuerabzuge freigeblieben sind“. Auch hier ist dem Gesetzgeber wieder ein Irrtum unterlaufen, denn er meint tatsächlich den § 70 Abs. 2. Es sollen also in jedem Falle abgezogen werden können RM. 720.— als steuerfreier Lohnbetrag und je RM. 240.— für Werbungskosten und Sonderleistungen. Diese Vorschrift gilt selbstverständlich

auch für gemischte Einkommen unter RM. 8000.—. Während aber für letztere ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 52 Abs. 1 Nr. 2 EStG. hinsichtlich der Familienermäßigungen ausgeschlossen ist, wird dieser Ausschluß sonst nirgend erwähnt. Es ist daraus nach meiner Auffassung die Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Familienermäßigungsvorschriften des § 70 Abs. 3 ausschließlich für Lohnsteuerpflichtige schlechthin und für Steuerpflichtige mit Einkommen bis zu RM. 8000.—, das „hauptsächlich aus Arbeitslohn“ besteht, Anwendung zu finden hat. Mit anderen Worten gelten die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 EStG. ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn, wobei unter diese Bestimmungen auch, wie sich aus dem Inhalt klar ergibt, der § 53 Abs. 2 fällt, der Steuerpflichtige mit einem Einkommen bis zu RM. 8000.—, darunter Einnahmen hauptsächlich aus Arbeitslohn, hinsichtlich der Familienermäßigungen in den Rahmen der Lohnsteuerbestimmungen einbezieht.

Diese Grenze erstreckt sich aber auch auf die Anwendbarkeit des § 34 Abs. 3 StA.DB., der den schlechthin 10%igen Abzug vom vollen Arbeitslohn bei Nichtvorliegen der Steuerkarte ausdrücklich im Hinblick auf die Familienermäßigungen des § 7 StA.DB. vorschreibt. Denn er sagt wörtlich: „... so hat der Arbeitgeber in jedem Falle (§§ 7, 11, 12) 10% vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug einzubehalten, ...“. Der hier ausdrücklich angezogene § 7 StA.DB. enthält aber einen Absatz 2, der wörtlich mit dem § 70 Abs. 3 EStG. übereinstimmt. Und diese Bestimmungen betreffen gleichlautend die Familienermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Deshalb können in diesem Falle, wenn also nicht ausschließlich Einkommen aus Arbeitslohn (Ziffer 1) oder hauptsächlich Einkommen aus Arbeitslohn (Gesamteinkommen bis zu RM. 8000.—) (Ziffer 2) in Betracht kommt, die Familienermäßigungen nicht einfach außer acht gelassen werden. Denn mit dem § 34 Abs. 3 StA.DB. und dem ausdrücklichen Hinweis auf § 7 StA.DB. wird ja ganz deutlich gesagt, daß der § 52 Abs. 1 Nr. 2 für die Fälle der oben behandelten Ziffern 1 und 2 nicht in Betracht kommt. Er kommt aber in Betracht für die außerhalb liegenden Fälle und das ist hier der Fall der Ziffer 3. In jedem Falle müssen also bei der Gesamtveranlagung im Rahmen der hier behandelten Ziffer 3 Familienermäßigungen nach meiner Überzeugung berücksichtigt werden. Es handelt sich hier schlechthin um die Veranlagung eines Gesamteinkommens, das von den Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn nach den vorstehenden Ausführungen zweifellos losgelöst ist. Die geleisteten Steuerzahlungen, ob in Form von Vorauszahlungen oder in Form des Steuerabzuges vom Arbeitslohn, sind hier als Steuerzahlungen schlechthin zu betrachten und entsprechend zu verrechnen. Für den hier behandelten Fall der Ziffer 3 halte ich also die Ansicht des Finanzamts für falsch, und wenn der Reichsfinanzrat Ott seine Artikel im Sinne des Finanzamts geschrieben haben sollte, dann sind seine Ausführungen meiner Ansicht nach ebenfalls falsch. Die Zusammenhänge und deren Ableitung, wie ich sie vorstehend gegeben habe, bilden eine so einheitliche und logische Kette, daß ich gespannt wäre, stichhaltige Gegen Gründe zu hören. Ich würde deshalb, wenn der Fall der Ziffer 3 in Betracht kommt, jedenfalls den Rechtsmittelweg gehen. Dies schon aus grundsätzlichen Gründen. Ebenso würde ich den Rechtsmittelweg gehen, wenn der oben erwähnte Ausnahmefall der Ziffer 2 in Betracht kommt.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgebühr, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw., begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugs geldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigentelles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.